

Grundgesetz

**für die
Bundesrepublik Deutschland
mit Besatzungsstatut
und Wahlgesetz**

**Textausgabe mit Verweisungen
und Sachverzeichnis**

**Biederstein Verlag
München und Berlin**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

mit Befähigungsstatut, Wahlgesetz und
Dokumentation

Textausgabe
mit Verweisungen und Sachverzeichnis



Biederstein Verlag München und Berlin
Herborgegangen aus dem Verlag G. S. Wed
1949

Druck der G. S. Wed'schen Buchdruckerei, Nördlingen

Inhaltsübersicht

	Inhaltsübersicht	4
1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland		5
I. Die Grundrechte		5
II. Der Bund und die Länder		11
III. Der Bundestag		17
IV. Der Bundesrat		20
V. Der Bundespräsident		21
VI. Die Bundesregierung		24
VII. Die Gesetzgebung des Bundes		26
VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung		33
IX. Die Rechtsprechung		36
X. Das Finanzwesen		41
XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen		46
2. Letter of Approval of the Military Governors, dated 12. Mai 1949		58
Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure vom 12. 5. 1949		59
3. United States, United Kingdom and French Military Governors: Letter to the Parliamentary Council defining the powers to the Federal Government in the police field, dated 14. April 1949		64
Schreiben der Militärgouverneure an den Parlamentari- schen Rat über die der Bundesregierung auf dem Gebiete der Polizei zustehenden Befugnisse vom 14. 4. 1949 -		65
4. Letter of the Military Governors accompanying the Occupation Statute dated 10. April 1949		68
Begleitschreiben der Militärgouverneure zum Befähigungs- statut vom 10. 4. 1949		69
5. Occupation Statute		70
Befähigungsstatut		71
6. Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundes- versammlung der Bundesrepublik Deutschland		78
Sachverzeichnis		86

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949
(Bundesgesetzblatt S. 1)

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen befeelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Heßsen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

I. Grundrechte

Art. 1 [Schutz der Menschenwürde]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 [Allgemeines Persönlichkeitsrecht]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht

7

I. Grundrechte

1

- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung¹ und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 6 [Ehe, Familie, uneheliche Kinder]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Ueber ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten verjagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 7 [Schulwesen]

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.² Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundföhen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie

¹ Über Vorbehalte der Befugungsmächte bzgl. der wissenschaftlichen Forschung vgl. Befugungsstatut Ziff. 2a (unten Nr. 5).

² Ausnahmen s. Art. 141.

1

I. Grundgesetz

6

gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person¹ ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.²
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.³

Art. 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.⁴
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 5 [Recht der freien Meinungsäußerung]

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

¹ Über die Voraussetzungen der Freiheitsentziehung s. Art. 104.

² Entgegenstehendes Recht bleibt vorläufig in Kraft, s. Art. 117 Abs. 1.

³ Vgl. auch Art. 33 Abs. 2 sowie Weimarer Verfassung Art. 136 Abs. 1 und 2 (abgedruckt unten S. 54).

⁴ Vgl. auch Weimarer Verfassung Art. 136 Abs. 3 u. 4 (abgedruckt unten S. 54).

1

Grundgesetz

8

in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

- (3) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (4) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Art. 8 [Versammlungsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen¹ haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 9 [Vereinsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen¹ haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Art. 10 [Brief- und Postgeheimnis]

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

¹ Über den Begriff des „Deutschen“ s. Art. 116 Abs. 1.

Art. 11 [Freizügigkeit]

(1) Alle Deutschen¹ genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.²

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden und in denen es zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Art. 12 [Freie Berufswahl]

(1) Alle Deutschen¹ haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 13 [Unverletzlichkeit der Wohnung]

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Art. 14 [Garantie des Eigentums und Erbrechts]

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

¹ Über den Begriff des „Deutschen“ s. Art. 116 Abs. 1.

² Entgegenstehende Gesetze bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft, s. Art. 117 Abs. 2.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 15 [Sozialisierung]

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Art. 16 [Deutsche Staatsangehörigkeit]

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.¹

(2) Kein Deutscher² darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Art. 17 [Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Art. 18 [Bewirkung von Grundrechten]

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Art. 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Art. 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10), das Eigentum (Art. 14) oder das Asylrecht (Art. 16 Absatz 2) zum

¹ Über Wiedererlangung verlorener deutscher Staatsangehörigkeit s. Art. 116 Abs. 2.

² Über den Begriff des „Deutschen“ s. Art. 116 Abs. 1.

Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Art. 19 [Einschränkung von Grundrechten]

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.¹

(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.²

II. Der Bund und die Länder**Art. 20 [Rechtsstaatliche Verfassung]**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.³

Art. 21 [Parteien]

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung

¹ Über Abänderung des Grundgesetzes s. Art. 79.

² Die Schadenersatzpflicht des Staates bei Amtspflichtverletzungen regelt Art. 34.

³ Vgl. Art. 1 Abs. 3.

muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, sind verfassungswidrig. Ueber die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Art. 22 [Bundesflagge]

Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Art. 23 [Geltungsbereich des Grundgesetzes]

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin,¹ Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Art. 24 [Kollektives Sicherheitssystem]

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Art. 25 [Völkerrecht Bestandteil des Bundesrechts]

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen

¹ Über Vorbehalte der Besatzungsmächte vgl. Groß-Berlins vgl. das Schreiben der Militärgouverneure v. 12. 5. 1949 Biff. 4 (abgedruckt unter Nr. 2).

Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.¹

Art. 26 [Verbot des Angriffskriegs]

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 27 [Handelsflotte]

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Art. 28 [Verfassung der Länder]

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern² muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.³ In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entspricht.

¹ Wegen des Verfahrens bei Zweifeln über die Anwendbarkeit von Regeln des Völkerrechts | Art. 100 Abs. 2.

² Über Vorbehalte der Befugnisämter bzgl. der Wahrung der Landesverfassungen vgl. Verfassungsstatut Biff. 2 f (s. unten Nr. 5).

³ Vgl. Schreiben der Militärgouverneure v. 12. 5. 1949 Biff. 8 (abgedruckt unten Nr. 2).

mung des Bundesrates und der Mehrheit¹ der Mitglieder des Bundestages bedarf.²

Art. 30 [Funktionen der Länder]

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.³

Art. 31 [Priorität des Bundesrechts]

Bundesrecht bricht Landesrecht.⁴

Art. 32 [Auswärtige Beziehungen]

(1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.⁵

(2) Vor dem Abschluß eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.

(3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Art. 33 [Staatsbürgerliche Rechte]

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder

¹ Über den Begriff der Mehrheit s. Art. 121.

² Eine Sonderregelung gilt für die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Teil, s. Art. 118.

³ Über die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder s. Art. 83 bis 85.

⁴ Grundrechtsbestimmungen in Landesverfassungen, die mit den Art. 1 bis 18 übereinstimmen, bleiben in Kraft, Art. 142.

⁵ Über Vorbehalte der Befugnisämter auf dem Gebiet der Außenpolitik vgl. Verfassungsstatut Biff. 2c (unten Nr. 5); wegen Fortgeltung der vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge s. Art. 125.

Art. 29 [Neugliederung des Bundesgebietes]

(1) Das Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges durch Bundesgesetz neu zu gliedern.¹ Die Neugliederung soll Länder schaffen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.

(2) In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Volksbegehren eine bestimmte Veränderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung gefordert werden. Das Volksbegehren bedarf der Zustimmung eines Zehntels der zu den Landtagen wahlberechtigten Bevölkerung. Kommt das Volksbegehren zustande, so hat die Bundesregierung in den Gesetzentwurf über die Neugliederung eine Bestimmung über die Landeszugehörigkeit des Gebietsteiles aufzunehmen.

(3) Nach Annahme des Gesetzes ist in jedem Gebiete, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, der Teil des Gesetzes, der dieses Gebiet betrifft, zum Volkentscheid zu bringen. Ist ein Volksbegehren nach Abs. 2 zustandekommen, so ist in dem betreffenden Gebiete in jedem Falle ein Volkentscheid durchzuführen.

(4) Soweit dabei das Gesetz mindestens in einem Gebietsteil abgelehnt wird, ist es erneut bei dem Bundestage einzubringen. Nach erneuter Verabschiedung bedarf es insofern der Annahme durch Volkentscheid im gesamten Bundesgebiete.

(5) Bei einem Volkentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Das Verfahren regelt ein Bundesgesetz. Die Neugliederung soll vor Ablauf von drei Jahren nach Verkündung des Grundgesetzes und, falls sie als Folge des Beitrittes eines anderen Teiles von Deutschland notwendig wird, innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt geregelt sein.

(7) Das Verfahren über jede sonstige Veränderung des Gebietsbestandes der Länder regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung

¹ Über Vorbehalt der Befugnisämter in der Frage der Neugliederung vgl. Schreiben der Militärgouverneure v. 12. 5. 1949 Biff. 5 (abgedruckt unten Nr. 2).

Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.¹

(4) Die Ausübung hoheitserwähliger Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamten-tums zu regeln.

Art. 34 [Staatshaftung]

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Art. 35 [Rechts- und Amtshilfe]

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

Art. 36 [Personal der obersten Bundesbehörden]

Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

Art. 37 [Bundeszwang]

(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

¹ Vgl. auch Art. 3 und Weimarer Verfassung Art. 136 (abgedruckt im Anschluß an Art. 144).

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

III. Der Bundestag

Art. 38 [Wahl]

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das 21. wählbar², wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.³

Art. 39 [Zusammentritt und Wahlperiode]

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit seiner Auflösung. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt, im Falle der Auflösung spätestens nach sechzig Tagen.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Bundestages zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Art. 40 [Präsident, Geschäftsordnung]

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

¹ Über Wahlberechtigung s. §§ 1–4 des Wahlgef. (unten Nr. 6).

² Über Wählbarkeit s. § 5 des Wahlgef. (unten Nr. 6) – über Beschränkung der Wählbarkeit von Beamten, Richtern usw. vgl. Art. 137 Abs. 1.

³ Für die Wahl des ersten Bundestages s. Art. 137 Abs. 2 und Wahlgef. (unten Nr. 6).

² Grundgesetz

Ausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis¹ bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Art. 45 [Ständiger Ausschuß]

(1) Der Bundestag bestellt einen ständigen Ausschuß, der die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden zu wahren hat. Der ständige Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

(2) Weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht der Gesetzgebung, der Wahl des Bundeskanzlers und der Anklage des Bundespräsidenten stehen dem ständigen Ausschuß nicht zu.

Art. 46 [Immunität der Abgeordneten]

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Ab-

¹ Art. 10.

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Art. 41 [Wahlprüfung]

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.¹

(2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 42 [Majoritätsprinzip]

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit² die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ueber den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit² der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 43 [Anwesenheit der Bundesregierung]

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Art. 44 [Untersuchungsausschüsse]

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungs-

¹ Über Verlust des Abgeordnetenstatus s. Wahlgef. § 7 (unten Nr. 6).

² Über den Begriff der Mehrheit s. Art. 121.

geordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Art. 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Art. 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Art. 47 [Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten]

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Art. 48 [Ansprüche der Abgeordneten]

(1) Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.¹

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 49 [Zwischen den Wahlperioden]

Für die Mitglieder des Präsidiums und des ständigen Ausschusses sowie für deren erste Stellvertreter gelten die Art. 46, 47 und die Abs. 2 und 3 des Art. 48 auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

IV. Der Bundesrat

Art. 50 [Funktion]

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

¹ Über Beschränkung der Wählbarkeit von Beamten, Richtern usw. s. Art. 137 Abs. 2 und Wahlgef. § 5 Abs. 2 (unten Nr. 6).

Art. 51 [Zusammensetzung]

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohner haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohner fünf Stimmen.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Art. 52 [Präsident, Geschäftsordnung]

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein.¹ Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Art. 53 [Teilnahme der Bundesregierung]

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem Laufenden zu halten.

V. Der Bundespräsident**Art. 54 [Wahl durch die Bundesversammlung]**

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der

¹ Wegen des ersten Zusammentritts des Bundestages s. Art. 136 Abs. 1.

Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne religiöse Bezeugung geleistet werden.

Art. 57 [Vertretung]

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Art. 58 [Gegenzeichnung]

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Art. 63 und das Ersuchen gemäß Art. 69 Abs. 3.

Art. 59 [Völkerrechtliche Vertretungsmacht]

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge¹ mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Art. 60 [Ernennung der Bundesbeamten]

(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter und die Bundesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

¹ Für Verträge, die die besonderen Verhältnisse eines Landes berühren, s. Art. 32 Abs. 2; über das Recht der Länder zum Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten s. Art. 32 Abs. 3; über die Mitwirkung der Befugnisse vgl. Befugnisstatut Ziff. 5 (unten Nr. 5).

das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.¹

(4) Die Bundesversammlung tritt spätestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens 30 Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit² der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.³

Art. 55 [Verufs- und Gewerbeverbot]

(1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrate eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 56 [Eid]

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren,

¹ Über die Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung s. Wahlges. §§ 24, 25 (unten Nr. 6).

² Über den Begriff der Mehrheit s. Art. 121.

³ Für die Wahl der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten s. Art. 137 Abs. 2 und Wahlges. §§ 24, 25 (unten Nr. 6).

(a) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Die Abs. 2 bis 4 des Art. 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Art. 61 [Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht]

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit¹ von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

VI. Die Bundesregierung**Art. 62 [Zusammensetzung]**

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Art. 63 [Wahl des Bundeskanzlers - Bundestagsauflösung]

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit¹ der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgechlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

¹ Über den Begriff der Mehrheit s. Art. 121.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereintigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit¹ der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Art. 64 [Ernennung der Bundesminister]

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Art. 56 vorgezeichneten Eid.

Art. 65 [Verteilung der Verantwortung]

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Art. 66 [Berufs- und Gewerbeverbot]

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrate eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 67 [Misstrauensvotum]

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bun-

¹ Über den Begriff der Mehrheit s. Art. 121.

despräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen 48 Stunden liegen.

Art. 68 [Vertrauensvotum - Bundestagsauflösung]

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit¹ der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen 21 Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen.

Art. 69 [Stellvertreter des Bundeskanzlers]

(1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers erndigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

VII. Die Gesetzgebung des Bundes²

Art. 70 [Gesetzgebung des Bundes und der Länder]

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbezugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und

¹ Über den Begriff der Mehrheit s. Art. 121.

² Über Vorbehalte der Befugnismacht bzgl. der Gesetzgebung von Bund und Ländern vgl. Befugnisstatut Ziff. 4 (unten Nr. 5).

Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung.

Art. 71 [Ausschließliche Gesetzgebung]

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

Art. 72 [Konkurrierende Gesetzgebung]

(1) Im Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht.

(2) Der Bund hat in diesem Bereiche das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil 1. eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder 2. die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder 3. die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.¹

Art. 73 [Die Materien der ausschließlichen Gesetzgebung]

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung² über: 1. die Auswärtigen Angelegenheiten; 2. die Staatsangehörigkeit im Bunde; 3. die Freizügigkeit, das Passwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung; 4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung; 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes; 6. die Bundesbahnen und den Luftverkehr; 7. das Post- und Fernmeldewesen; 8. die Rechts-

¹ Wegen der Auslegung der Ziff. 2 u. 3 durch die Befugnisstände vgl. Schreiben der Militärregierungen v. 12. 5. 1949 Ziff. 7 (abgedruckt unten Nr. 2).

² Über die Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiete des Finanzwesens s. Art. 105-107.

verhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen; 9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Patentrecht; 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung; 11. die Statistik für Bundeszwecke.

Art. 74 [Die Materien der konkurrierenden Gesetzgebung]

Die konkurrierende Gesetzgebung¹ erstreckt sich auf folgende Gebiete: 1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung; 2. das Personenstandswesen; 3. das Vereins- und Versammlungsrecht; 4. das Aufenthalt- und Niederlassungsrecht der Ausländer; 5. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland; 6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen; 7. die öffentliche Fürsorge; 8. die Staatsangehörigkeit in den Ländern; 9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung; 10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen und die Sorge für die Kriegsgräber; 11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungs- und Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung; 13. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung; 14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Art. 73 und 74 in Betracht kommt; 15. die Ueberführung von Grund und Boden, von Naturgütern und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft; 16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung; 17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz; 18. den Grund-

¹ Über die Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiete des Finanzwesens s. Art. 104-107.

stüßverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen; 19. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften; 20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln sowie Bedarfsgegenständen, mit Futtermitteln, mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut und den Schutz der Bäume und Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge; 21. die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnen-schiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen; 22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen und den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs; 23. die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen.

Art. 75 [Rahmenvorschriften]

Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 72 Rahmenvorschriften zu erlassen über: 1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen; 2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Preise und des Films; 3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege; 4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt; 5. das Melde- und Ausweiswesen.

Art. 76 [Gesetzesvorlagen]

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestage durch die Bundesregierung zuzuleiten. Sie hat hierbei ihre Auffassung darzulegen.

nicht stellt, innerhalb der Frist des Art. 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.¹

Art. 79 [Änderung des Grundgesetzes]

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.²

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Art. 80 [Erlaß von Rechtsverordnungen]

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen.³ Dabei müssen Inhalt, Zweck und Umfang der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Bundeseisenbahnen und des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

¹ Über Ablehnung von Gesetzen durch die Befähigungsmächte vgl. Befähigungsgesetz Art. 5 (unter Nr. 5).

² Vgl. aber Art. 81 Abs. 4. — Über die Voraussetzungen einer gesetzlichen Einschränkung von Grundrechtsbestimmungen s. Art. 19; über Vorbehalte der Befähigungsmächte bzgl. der Wahrung des Grundgesetzes und etwaiger Änderungen deselben vgl. Befähigungsgesetz Art. 2 f. u. 5 (unter Nr. 5).

³ Über Fortgeltung bestehender Ermächtigungen s. Art. 129.

Art. 77 [Verfahren beim Gesetzesbeschlusse — Einspruch des Bundesrats]

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Abs. 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen einer Woche Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Abs. 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Abschlusse des Verfahrens vor dem in Abs. 2 vorgesehenen Ausschusse.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit¹ der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit¹ von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit¹ der Mitglieder des Bundestages.

Art. 78 [Voraussetzungen des Zustandekommens von Bundesgesetzen]

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2

¹ Über den Begriff der Mehrheit s. Art. 121.

Art. 81 [Gesetzgebungsnotstand]

(1) Wird im Falle des Art. 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzgebungsvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Art. 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Abs. 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Abs. 2 zustande kommt, weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

Art. 82 [Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes]

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

Art. 83 [Grundfak. der Länderexekutive]

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Art. 84 [Länderverwaltung und Bundesaufsicht]

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verlegt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen.¹ Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

¹ Wegen gewisser Vorbehalte bzgl. dieser Bestimmung s. Schreiben der Militärgouverneure v. 12. 5. 1949 Ziff. 6 (abgedruckt unten Nr. 2).
3 Grundgesetz

35 VIII. Die Ausführg. d. Bundesgef. u. Bundesverwaltg. I

lagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und für die Kriminalpolizei eingerichtet werden.

(2) Als bundeszunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundeszunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.¹

Art. 88 [Bundesbank]

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.

Art. 89 [Bundeswasserstraßen]

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

(2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beauftragen.

(3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der

¹ Gewisse Vorbehalte bzgl. dieser Bestimmung s. Schreiben der Militärgouverneure v. 12. 5. 1949 Ziff. 6 (abgedruckt unten Nr. 2).

Art. 85 [Länderexekutive im Bundesauftrag]

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

Art. 86 [Bundeseigene Verwaltung]

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundeszunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Art. 87 [Gegenstände der Bundeseigenverwaltung]

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung, die Bundesbahnen, die Bundespost und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt.¹ Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen zur Sammlung von Unter-

¹ Bgl. auch Art. 130.

Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Art. 90 [Bundesstraßen]

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.

(2) Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes.

(3) Auf Antrag eines Landes kann der Bund Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Verwaltung übernehmen.

Art. 91 [Abwehr von Gefahren für Bundesbestand]

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land die Polizeikräfte anderer Länder anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen.¹ Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben.

IX. Die Rechtsprechung

Art. 92 [Gerichtsorganisation]

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das Oberste

¹ Über das Erfordernis vorheriger Genehmigung durch die Befehlsmächte vgl. Schreiben der Militärgouverneure v. 12. 5. 1949 Ziff. 3 (abgedruckt unten Nr. 2) und über die Polizeifunktionen des Bundes allgemein Schreiben der Militärgouverneure v. 14. 4. 1949 (abgedruckt unten Nr. 3).

Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 93 [Bundesverfassungsgericht, Zuständigkeit]

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligten, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetze oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages;

3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;

4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;

5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetze zugewiesenen Fällen tätig.

Art. 94 [Bundesverfassungsgericht, Zusammensetzung]

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Ver-

Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.¹ Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festlegen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Art. 98 [Die Bundesrichter und die Richter in den Ländern]

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundzüge des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen.

(4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

(5) Die Länder können für Landesrichter eine Abs. 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

Art. 99 [Verfassungsfreiheit in Ländern]

Dem Bundesverfassungsgerichte kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den oberen Bundesgerichten für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

¹ Über die Möglichkeit der Versetzung oder Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand wegen mangelnder Eignung s. Art. 132.

fahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Art. 95 [Oberstes Bundesgericht]

(1) Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein Oberstes Bundesgericht errichtet.

(2) Das Oberste Bundesgericht entscheidet in Fällen, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(3) Über die Berufung der Richter des Obersten Bundesgerichtes entscheidet der Bundesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den Landesjustizministern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(4) Im übrigen werden die Verfassung des Obersten Bundesgerichtes und sein Verfahren durch Bundesgesetz geregelt.

Art. 96 [Obere Bundesgerichte]

(1) Für das Gebiet der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind obere Bundesgerichte zu errichten.

(2) Auf die Richter der oberen Bundesgerichte findet Art. 95 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesjustizministers und der Landesjustizminister die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Minister treten. Ihre Dienstverhältnisse sind durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(3) Der Bund kann für Dienststrafverfahren gegen Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte errichten.

Art. 97 [Rechtsstellung der Richter]

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere

Art. 100 [Verfassungswidrigkeit von Gesetzen]

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetze handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Art. 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen; will es bei der Auslegung von sonstigem Bundesrechte von der Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes oder eines oberen Bundesgerichtes abweichen, so hat es die Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes einzuholen.

Art. 101 [Verbot von Ausnahmegerichten]

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Art. 102 [Ab Abschaffung der Todesstrafe]

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Art. 103 [Ex-post-facto-Verbot]

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Art. 104 [Voraussetzungen der Freiheitsentziehung]

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden.¹ Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

X. Das Finanzwesen²

Art. 105 [Zölle, Monopole, Steuern – Gesetzgebung]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

¹ Über die Voraussetzungen der Festnahme von Abgeordneten s. Art. 46 Abs. 2-4, des Bundespräsidenten Art. 60 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 2-4. – Über Wahrung der Freiheit der Person durch die Behörden der Befugungsmächte vgl. Befugungstatut Ziff. 6 (unt. Nr. 5).

² Gewisse Vorbehalte der Befugungsmächte auf dem Gebiete des Finanzwesens s. Befugungstatut Ziff. 2h (unten Nr. 5).

mung des Bundesrates bedarf, wird bestimmt, welche Steuern hierbei herangezogen werden und mit welchen Beiträgen und nach welchem Schlüssel die Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder verteilt werden; die Zuschüsse sind den Ländern unmittelbar zu überweisen.

Art. 107 [Zölle, Monopole, Steuern – endgültige Verteilung]

Die endgültige Verteilung der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder soll spätestens bis zum 31. Dezember 1952 erfolgen, und zwar durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt nicht für die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich. Hierbei ist jedem Teil ein gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Steuern oder Steueranteile entsprechend seinen Aufgaben einzuräumen.⁴

Art. 108 [Zölle, Monopole, Steuern – Verwaltung]

(1) Zölle, Finanzmonopole, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern, die Beförderungsteuer, die Umsatzsteuer und die einmaligen Vermögensabgaben werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren werden durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Landesregierungen zu bestellen. Der Bund kann die Verwaltung der einmaligen Vermögensabgaben den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.

(2) Nimmt der Bund einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer für sich in Anspruch, so steht ihm insoweit die Verwaltung zu; er kann sie aber den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.

(3) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren und die einheitliche Ausbildung der Beamten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu bestellen. Die Verwaltung der den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zustehenden Steuern kann durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über

1. die Verbrauchs- und Verkehrssteuern mit Ausnahme der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich, insbesondere der Grunderwerbsteuer, der Wertzuwachssteuer und der Feuer- und Schiffssteuer,

2. die Steuern von Einkommen, Vermögen, von Erbschaften und Schenkungen,

3. die Realsteuern mit Ausnahme der Festsetzung der Hebefüße, wenn er die Steuern ganz oder zum Teil zur Deckung der Bundesausgaben in Anspruch nimmt oder die Voraussetzungen des Art. 72, Abs. 2 vorliegen.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Art. 106 [Zölle, Monopole, Steuern – Ertrag]

(1) Die Zölle, der Ertrag der Monopole, die Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer, die Beförderungsteuer, die Umsatzsteuer und einmaligen Zwecken dienenden Vermögensabgaben fließen dem Bunde zu.

(2) Die Biersteuer, die Verkehrssteuern mit Ausnahme der Beförderungsteuer und der Umsatzsteuer, die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Vermögenssteuer, die Erbschaftsteuer, die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich fließen den Ländern und nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu.

(3) Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben, insbesondere zur Deckung von Zuschüssen, welche den Ländern zur Deckung von Ausgaben auf dem Gebiete des Schulwesens, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens zu gewähren sind, in Anspruch nehmen.

(4) Um die Leistungsfähigkeit auch der steuer schwachen Länder zu sichern und eine unterschiedliche Belastung der Länder mit Ausgaben auszugleichen, kann der Bund Zuschüsse gewähren und die Mittel hierfür bestimmten den Ländern zustehenden Steuern entnehmen. Durch Bundesgesetz, welches der Zustimmung

(4) Soweit die Steuern dem Bunde zufließen, werden die Landesfinanzbehörden im Auftrage des Bundes tätig. Die Länder haften mit ihren Einkünften für eine ordnungsmäßige Verwaltung dieser Steuern; der Bundesfinanzminister kann die ordnungsmäßige Verwaltung durch Bundesbevollmächtigte überwachen, welche gegenüber den Mittel- und Unterbehörden ein Weisungsrecht haben.

(5) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

(6) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden obliegt.

Art. 109 [Haushaltstrennung in Bund und Ländern]

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

Art. 110 [Haushaltsplan des Bundes]

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesezt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt. Sie können in besonderen Fällen auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden. Im übrigen dürfen in das Bundeshaushaltsgesetz keine Vorschriften aufgenommen werden, die über das Rechnungsjahr hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder seiner Verwaltung beziehen.

(3) Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen.

(4) Bei kaufmännisch eingerichteten Betrieben des Bundes brauchen nicht die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, sondern nur das Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt zu werden.

Art. 111 [Ausgaben vor Genehmigung des Stats]

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen, b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen, c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Abs. 1 decken, darf die Bundesregierung die zu Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Art. 112 [Haushaltsüberschreitung]

Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Art. 113 [Bundesratsbeschlüsse bezügl. des Stats]

Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

Art. 114 [Rechnungslegung, Rechnungshof]

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden jährlich Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung wird durch einen Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, geprüft. Die allgemeine Rechnung und eine Übersicht über das Vermögen und

(2) Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

Art. 118 [Neugliederung der bad. und württbg. Länder]

Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Naben und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Art. 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen.¹ Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

Art. 119 [Flüchtlinge und Vertriebene]

In Angelegenheiten der Flüchtlinge² und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.

Art. 120 [Besatzungskosten und Kriegsfolgelasten]

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes und die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkt über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

¹ Wegen eines Vorbehalts der Besatzungsmächte bzgl. der Neugliederung vgl. das Schreiben der Militärgouverneure v. 12. 5. 1949 Ziff. 5 (abgedruckt unten Art. 2).

² Über Vorbehalte der Besatzungsmächte auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens vgl. das Besatzungstatut Ziff. 2 d (unten Art. 5).

die Schulden sind dem Bundestage und dem Bundesrate im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird durch Bundesgesetz geregelt.

Art. 115 [Kreditbeschaffung]

Im Wege des Kredites dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes beschafft werden. Kreditgewährungen und Sicherheitenleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, dürfen nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. In dem Gesetze muß die Höhe des Kredites oder der Umfang der Verpflichtung, für die der Bund die Haftung übernimmt, bestimmt sein.

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen**Art. 116 [Wiedereinbürgerung]**

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Art. 117 [Übergangsregelung für Art. 3 und Art. 11]

(1) Das dem Art. 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

Art. 121 [Begriff der Mehrheit]

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

Art. 122 [Bisherige Gesetzgebungskompetenzen]

(1) Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetz anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

(2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Abs. 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Art. 123 [Fortgeltung alten Rechts und alter Verträge]

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.¹

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetz die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetz zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Art. 124 [Altes Recht aus d. Geb. d. austr. Gesetzgebung]

Recht, das Gegenstände der ausschließenden Gesetzgebung des Bundes betrifft,² wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

Art. 125 [Altes Recht aus d. Geb. d. kont. Gesetzgebung]

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft,³ wird innerhalb seines Geltungsbereiches

¹ Über Fortgeltung des Rechts der Besatzungsmächte vgl. Besatzungstatut Ziff. 7 (unten Art. 5).

² Art. 73, 105 Abs. 1.

³ Art. 74, 105 Abs. 2.

Bundesrecht, 1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Befugungszone einheitlich gilt, 2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

Art. 126 [Streit über Fortgeltung alten Rechts]

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Art. 127 [Recht des Vereinigten Wirtschaftsgebietes]

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Art. 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

Art. 128 [Fortbestehen von Weisungsrechten]

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Art. 84 Abs. 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

Art. 129 [Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen]

(1) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.

(3) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Abs. 1 und 2 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften anstelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, so-

1 Grundgesetz

niedrigerem Diensteinkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder sachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unföndbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

(3) Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 offen.

(4) Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Art. 133 [Verein. Wirtschaftsgebiet, Rechtsnachfolge]

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Art. 134 [Rechtsnachfolge in das Reichsvermögen]

(1) Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.

(2) Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetze nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetze nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.

(3) Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

4*

weit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Art. 130 [Körperschaften des öffentlichen Rechts]

(1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Befugungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.

(2) Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.

(3) Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Art. 131 [Frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes]

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamteten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamteten oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Art. 132 [Pensionierung von ungeeigneten Beamten]

(1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundesrates in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Art. 135 [Vermögen bei Änderung des Gebietsstandes]

(1) Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiete das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.

(2) Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

(3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Abs. 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.

(4) Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Abs. 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweicherndes bestimmen kann.

(7) Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Abs. 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

Art. 136 [Erster Zusammentritt des Bundestages]

(1) Der Bundestrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrittes des Bundestages zusammen.

(2) Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesstaates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

Art. 137 [Wählbarkeit von Beamten]

(1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern im Bunde, in den Ländern und in den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.¹

(2) Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz.²

(3) Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Art. 41 Abs. 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

Art. 138 [Notariat]

Änderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

Art. 139 [Befreiungsgesetz]

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Art. 140 [Geltung von Art. der Weim. Verfassung]

Die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919³ sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

¹ Bgl. Wahlgef. § 5 Abs. 2 (unter Nr. 6) und die Anm. dort.
² Unten Nr. 6. ³ Hier anschließend abgedruckt.

Art. 138 Weimarer Verfassung

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Art. 139 Weimarer Verfassung

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Art. 141 Weimarer Verfassung

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Art. 141 [„Bremer Klausel“]

Art. 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Art. 142 [Grundrechte in Landesverfassungen]

Ungeachtet der Vorschrift des Art. 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Art. 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

Art. 143 [Hochverrat]

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetz zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebens-

Art. 136 Weimarer Verfassung

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 137 Weimarer Verfassung

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.

Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

langem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Wer zu einer Handlung im Sinne des Abs. 1 öffentlich auffordert oder sie mit einem anderen verabredet oder in anderer Weise vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In minder schweren Fällen kann in den Fällen des Abs. 1 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.

(4) Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt oder bei Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert, kann nicht nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 bestraft werden.

(5) Für die Aburteilung ist, sofern die Handlung sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, mangels anderweitiger landesrechtlicher Regelung das für Strafsachen zuständige oberste Gericht des Landes zuständig. Im übrigen ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Bundesregierung ihren Sitz hat.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz.

Art. 144 [Ratifizierung des Grundgesetzes]

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Art. 23 aufgeführten Länder oder in einem Teil eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Art. 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Art. 50 Vertreter in den Bundestrat zu entsenden.¹

Art. 145 [Verfälschung des Grundgesetzes]

(1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die An-

¹ Wegen eines Vorbehalts der Befugnisgewalt bzgl. Groß-Berlins bzgl. Schreiben der Militärgouverneure v. 12. 5. 1949 Biff. 4 (abgedruckt unten Nr. 2). - Bgl. auch Wahlgef. § 26 (unter Nr. 6).

nahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.¹

(2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

(3) Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

Art. 146 [Geltungsdauer des Grundgesetzes]

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

¹ Über die Auflösung des Parlamentarischen Rates nach Erledigung dieser Schlüsselaufgaben vgl. Schreiben der Militärgouverneure v. 12. 5. 1949 Bff. 10 (abgedruckt unten Nr. 2).

2. Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure

Vom 12. Mai 1949

(Text nach a. m. l. Unterlagen)

Dr. Konrad Adenauer

Präsident des Parlamentarischen Rates

Bonn

Sehr geehrter Herr Dr. Adenauer!

1. Das Grundgesetz, welches am 8. Mai durch den Parlamentarischen Rat verabschiedet wurde, hat unsere sorgfältige und eingehende Aufmerksamkeit gefunden. Nach unserer Ansicht vereinigt es deutsche demokratische Tradition in glücklicher Weise mit den Begriffen einer repräsentativen Regierung und einer Rechtsordnung, welche die Welt nunmehr als für das Leben eines freien Volkes unerlässlich betrachtet.

2. Indes wir dazu zustimmen, daß diese Verfassung dem deutschen Volk zur Ratifizierung gemäß den Bestimmungen des Artikels 144 (1) unterbreitet wird, sind wir überzeugt, daß Sie verstehen werden, daß wir verschiedene Vorbehalte machen müssen.

In erster Linie sind die dem Bunde durch das Grundgesetz übertragenen Vollmachten ebenso wie die durch die Länder und örtlichen Verwaltungskörper ausgeübten Vollmachten den Bestimmungen des Befähigungsstatuts¹ unterworfen, welches wir Ihnen bereits übermittelt haben und welches mit diesem Tage verkündet wird.

3. Zweitens ist klarzustellen, daß die in Artikel 91 (2) enthaltene Polizeigewalt nicht ausgeübt werden kann, bis sie durch die Befähigungsbehörden ausdrücklich genehmigt ist. In gleicher Weise werden die sonstigen Polizeifunktionen des Bundes sich nach unserem am 14. April 1949 in dieser Angelegenheit an Sie gerichteten Schreiben² zu richten haben.

4. Ein dritter Vorbehalt betrifft die Teilnahme Groß-Berlins am Bund. Wir interpretieren die Auswirkungen der Artikel 23

¹ Abgedruckt Nr. 5.

² Abgedruckt Nr. 3.

2. Letter of Approval of the Military Governors

12. Mai 1949

Dr. Konrad Adenauer

President of the Parliamentary Council

Bonn

Dear Dr. Adenauer:

1. The Basic Law passed on 8 May, by the Parliamentary Council has received our careful and interested attention. In our opinion it happily combines German democratic tradition with the concepts of representative government and a rule of law which the world has come to recognize as requisite to the life of a free people.

2. In approving this constitution for submission to the German people for ratification in accordance with the provisions of Article 144 (1) we believe that you will understand that there are several reservations which we must make. In the first place, the powers vested in the Federation by the Basic Law, as well as the powers exercised by Länder and local Governments are subject to the provisions of the Occupation Statute¹ which we have already transmitted to you and which is promulgated as of this date.

3. In the second place, it should be understood that the police powers contained in Article 91 (2) may not be exercised until specifically approved by the Occupation Authorities. Likewise the remaining police functions of the Federation shall be governed by our letter to you of 14 April 1949² on this subject.

4. A third reservation concerns the participation of Greater Berlin in the Federation. We interpret the effect of

¹ Nr. 5.

² Nr. 3.

2

Letter of Approval

60

Articles 23 and 144 (2) of the Basic Law as constituting acceptance of our previous request that while Berlin may not be accorded voting membership in the Bundestag or Bundesrat nor be governed by the Federation she may, nevertheless, designate a small number of representatives to the meetings of those legislative bodies.

5. A fourth reservation relates to Articles 29 and 118 and the general question of the reorganization of Länder boundaries. Excepting in the case of Württemberg-Baden and Hohenzollern our position on this question has not changed since we discussed the matter with you on 2 March. Unless the High Commissioners should unanimously agree to change this position the powers set forth in these articles shall not be exercised and the boundaries of all of the Länder excepting Württemberg-Baden and Hohenzollern shall remain as now fixed until the time of the peace treaty.

6. Fifthly, we consider that Article 84, paragraph 5 and Article 87, paragraph 3, give to the Federation very wide powers in the administrative field. The High Commissioners will have to give careful consideration to the exercise of such powers in order to insure that they do not lead to excessive concentration of authority.

7. At our meeting with you on 25 April, we proposed to you a formula to interpret in English the intention of Art. 72 (2), 3. This formula which you accepted as conveying your meaning read as follows:

"... because the maintenance of legal or economic unity demands it in order to promote the economic interests of the Federation or to insure reasonable equality of economic opportunity to all persons."

We wish you to know that the High Commissioner will interpret this article in accordance with this text.

8. In order to eliminate the possibility of future legal controversy, we would like to make it clear that when we approved constitutions for the Länder we provided that nothing contained in those constitutions could be interpreted as

und 144 (2) des Grundgesetzes dahingehend, daß sie eine Annahme unseres früheren Wunsches bedeuten, dahingehend, daß Berlin zwar nicht Stimmberichtigung im Bundestag oder Bundesrat eingeräumt werden, noch von der Bundesregierung regiert werden kann, daß es jedoch nichtsbekannterweise eine kleine Anzahl von Vertretern zur Teilnahme an den Sitzungen jener gesetzgeberischen Körperschaften bestimmen mag.

5. Ein vierter Vorbehalt bezieht sich auf die Artikel 29 und 118 und die allgemeine Frage der Neuregelung der Ländergrenzen. Ausgenommen im Falle von Württemberg-Baden und Hohenzollern haben sich unsere Auffassungen in dieser Frage nicht geändert, seitdem wir diese Angelegenheit mit Ihnen am 2. März besprochen haben. Falls nicht die Hohen Kommissare einstimmig dahingehend übereinkommen, diese Auffassung zu ändern, werden die in diesen Artikeln vorgesehenen Vollmachten nicht ausgeübt werden können und die Grenzen aller Länder, ausgenommen Württemberg-Baden und Hohenzollern, werden so, wie sie jetzt festgelegt sind, bis zum Friedensschluß bleiben.

6. Fünftens sind wir der Auffassung, daß Artikel 84 (5) und Artikel 87 (3) dem Bund sehr weitgehende Vollmachten auf dem Gebiet der Verwaltung einräumen. Die Hohen Kommissare werden der Ausübung dieser Befugnisse sorgfältige Aufmerksamkeit zuwenden müssen, um sicherzustellen, daß sie nicht zu einer übertriebenen Machtkonzentration führen.

7. Bei unserem Zusammentreffen mit Ihnen am 25. April haben wir Ihnen eine Formel vorgelegt, mit welcher wir in englischer Sprache die Bedeutung des Artikels 72 (2), (3) interpretierten. Diese Formel, welche Sie angenommen haben als Wiedergabe Ihrer Auffassung, lautet wie folgt: "... weil die Aufrechterhaltung gesetzlicher oder wirtschaftlicher Einheit dies verlangt, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes zu fördern, oder um eine vernünftige Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Lebensmöglichkeiten für alle Menschen sicherzustellen". Wir möchten Ihnen zu Kenntnis bringen, daß die Hohen Kommissare diese Artikel entsprechend auslegen werden.

8. Um die Möglichkeit künftiger juristischer Kontroversen auszuschalten, möchten wir klarstellen, daß wir, als wir die Verfassungen der Länder billigten, bestimmt haben, daß nichts in diesen Verfassungen als eine Einschränkung der Bestimmungen

der Bundesverfassung ausgelegt werden dürfte; Konflikte zwischen den Länderverfassungen und der vorläufigen Bundesverfassung müssen deshalb zugunsten der letzteren entschieden werden.

9. Wir möchten, daß klar verstanden wird, daß nach der Einberufung der in dem Grundgesetz vorgesehenen gesetzgebenden Körperschaften und nach der Wahl des Präsidenten und der Wahl und Ernennung des Kanzlers und der Bundesminister in der dafür im Grundgesetz vorgesehenen Form die Regierung der Bundesrepublik Deutschland errichtet und das Besatzungsstatut in Kraft treten wird.

10. Nach der Fertigstellung seiner Schlufsaufgaben so, wie sie im Art. 145 (1) festgelegt sind, wird der Parlamentarische Rat aufgelöst.

Wir möchten diese Gelegenheit wahrnehmen, um den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates unsere Glückwünsche zu der erfolgreichen Fertigstellung ihrer schwierigen Aufgabe zum Ausdruck bringen, welche unter so schwierigen Umständen vollbracht wurde. Wir beglückwünschen sie zu der offenkundigen Sorgfalt und Gründlichkeit, mit welcher sie ihre Arbeit vollendet haben und zu ihrer Hingabe zu den demokratischen Idealen, deren Verwirklichung wir alle anstreben.

gez.:

<i>Lucius D. Clay,</i> General US-Army Militärgouverneur Amerikanische Zone	<i>B. H. Robertson,</i> General Militärgouverneur Britische Zone	<i>Pierre König</i> General der Armee Militärgouverneur Französische Zone
--	---	--

restricting the provisions of the Federal constitution. Conflict between Länder constitutions and the provisional Federal constitution must, therefore, be resolved in favor of the latter.

9. We should also like it to be clearly understood that upon the convening of the legislative bodies provided for in the Basic Law, and upon the election of the President and the election and appointment of the Chancellor and the Federal Ministers, respectively, in the manner provided for in the Basic Law, the Government of the Federal Republic of Germany will then be established and the Occupation Statute shall thereupon enter into force.

10. On the completion of their final task as laid down in Art. 145, 1, the Parliamentary Council will be dissolved. We wish to take this occasion to compliment the members of the Parliamentary Council on their successful completion of a difficult task performed under trying circumstances, on the manifest care and thoroughness with which they have done their work and on their devotion to the democratic ideals toward the achievement of which we are all striving.

<i>Lucius D. Clay,</i> General US-Army Military Governor US Zone	<i>B. H. Robertson,</i> General Military Governor British Zone	<i>Pierre Koenig,</i> Général d'Armée Military Governor French Zone
---	---	--

3. United States, United Kingdom and French Military Governors

Letter to the Parliamentary Council defining the powers of the Federal Government in the police Field

14. April 1949

As we informed you in the Aide Memoire of the 22nd November 1948, the powers of the Federal Government in the police field would be limited to those expressly approved by the Military Governors during the Occupation period and thereafter as defined by international agreement.

The Military Governors have now agreed the following:

1. The Federal Government will be permitted to establish without delay Federal law enforcement and police agencies in the fields of

- control over movement of persons and goods across the frontiers of the Federal state;
- the collection and dissemination of police information and statistics;
- the coordination of the investigation of violations of Federal laws and the implementation of international responsibilities in such fields as narcotics, international travel and crime compacts.

2. The Federal Government will also be permitted to establish an agency to collect and disseminate concerning subversive activities directed against the Federal Government. This agency shall have no police authority.

3. The powers, jurisdiction, and functions of each Federal law enforcement or police agency to be established shall be defined by Federal law which shall be subject to the dis-

3. Schreiben der Militärgouverneure an den Parlamentarischen Rat über die der Bundes- regierung auf dem Gebiet der Polizei zustehenden Befugnisse

Vom 14. April 1949
(Text nach amtl. Unterlagen)

Wie wir Ihnen in unserem Aide-Mémoire vom 22. November 1948 mitgeteilt haben, sollen die Befugnisse der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei auf die von den Militärgouverneuren während der Zeit der Besatzung ausdrücklich genehmigten und nach diesem Zeitpunkt auf die durch internationale Vereinbarung bestimmten Befugnisse beschränkt sein.

Die Militärgouverneure sind nun, wie folgt, übereingekommen:

1. Der Bundesregierung ist es gestattet, unverzüglich Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen und Bundespolizeibehörden auf folgenden Gebieten zu errichten:
 - a) Überwachung des Personen- und Güterverkehrs bei der Überschreitung der Bundesgrenzen;
 - b) Sammlung und Verbreitung von polizeilichen Auskünften und Statistiken;
 - c) Koordinierung bei der Untersuchung von Verletzungen der Bundesgesetze und die Erfüllung internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Kaufkraftkontrolle, des internationalen Reiseverkehrs und von Staatsverträgen über Verbrechenverfolgung.
 2. Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnisse haben.
 3. Die Befugnisse, Zuständigkeit und Aufgaben jedes zu errichtenden Bundesorgans zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder jeder Bundespolizeibehörde sind durch
- 5 Grundgesetz

67

„Polizei-Brief“

3

ein der Ablehnung durch die Militärgouverneure unterliegendes Bundesgesetz zu bestimmen. Keine Bundespolizeibehörde darf Befehlsgewalt über Landes- oder Ortspolizeibehörden besitzen.

4. Jede Bundespolizeibehörde unterliegt, insbesondere hinsichtlich ihrer Kopfstärke, Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, die die Militärgouverneure auf Grund der den Besatzungsbehörden nach dem Besatzungsstatut vorbehaltenen Befugnissen erlassen.
5. Falls der Parlamentarische Rat oder die Bundesregierung Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder Bundespolizeibehörden auf anderen Gebieten in Vorschlag bringen sollte, so sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4, Vorschläge dieser Art den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen.

gez.

<i>Lucius D. Clay,</i> General U.S.-Armee Militärgouverneur Amerikanische Zone	<i>B. H. Robertson,</i> General Militärgouverneur Britische Zone	<i>Pierre König,</i> General der Armee Militärgouverneur Französische Zone
---	---	---

3

“Police-Letter”

66

approval of the Military Governors; provided that no Federal police agency shall have command authority over any Land or local police agency.

4. Each Federal police agency shall be subject, so far as they are applicable, to such provisions, particularly in respect of effectiveness, as the Military Governors may prescribe pursuant to the powers reserved to the Occupation authorities under the Occupation Statute.

5. If the Parliamentary Council of the Federal Government should propose other Federal law enforcement or police agencies, such proposals shall be submitted to the Military Governors for their approval, subject to the provisions of paragraphs three and four hereof.

sign.

<i>Lucius D. Clay,</i> General U.S. Army Military Governor US Zone	<i>B. H. Robertson,</i> General Military Governor British Zone	<i>Pierre Koenig,</i> Général d'Armée Military Governor French Zone
---	---	--

4. Letter of the Military Governors accompanying the Occupation Statute

10. April 1949

The three Military Governors have received the following message, which they have instructed the Liaison Officers in Bonn to transmit to the Parliamentary Council:

The Foreign Ministers have considered the problem of a Federal German Republic in all its aspects in Washington and have come to a number of important decisions of policy in regard thereto. They have decided that in general the German Authorities shall be at liberty to take administrative and legislative action and that such action will have validity if not vetoed by Allied Authorities. There will be certain limited fields in which the Allies will reserve the right to take direct action themselves and which are set out in the Occupation Statute, a copy of which is attached hereto. With the establishment of the German Federal Republic, Military Government as such will terminate and the functions of the Allied Authorities will be divided - control functions being exercised by a High Commissioner and Military functions by a Commander-in-Chief. The three High Commissioners together will constitute an Allied High Commission and it is the aim of the three Governments to restrict to a minimum the size of the supervisory staffs attached to their respective High Commissioners. Foreign Ministers further affirm that it is a major objective of the three Allied Governments to encourage and facilitate the closest integration on a mutually beneficial basis of the German people under a democratic Federal State within the framework of a European association. Nevertheless before the far-reaching developments which they contemplate can be put in hand it is essential that an agreement should be reached by the Parliamentary Council upon a Basic Law for the German Federal Republic.

4. Begleitschreiben der Militärgouverneure zum Befähigungsstatut

Vom 10. April 1949
(Text nach amtl. Unterlagen)

Die drei Militärgouverneure erhielten die folgende Nachricht, die sie durch die Verbindungsoffiziere in Bonn dem Parlamentarischen Rat hierdurch mitteilen:

Die Außenminister haben in Washington die Frage einer Deutschen Bundesrepublik nach allen Gesichtspunkten hin erwogen und sind zu einer Reihe wichtiger politischer Entscheidungen hierüber gekommen. Sie haben beschlossen, daß die deutschen Behörden im allgemeinen die Freiheit haben sollen, Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen vorzunehmen, und daß solche Maßnahmen Geltung haben, sofern die alliierten Behörden keinen Einspruch einlegen. Auf gewissen begrenzten Gebieten werden sich jedoch die Alliierten das Recht vorbehalten, selbst unmittelbare Maßnahmen zu ergreifen. Diese Gebiete sind in dem Befähigungsstatut aufgeführt, von dem eine Abschrift beigelegt ist. Mit der Errichtung der Deutschen Bundesrepublik werden die Militärregierungen als solche aufhören zu bestehen, und die Aufgaben der alliierten Behörden werden in der Weise aufgeteilt werden, daß die Überwachungsaufgaben von einem Hohen Kommissar und die militärischen Aufgaben von einem Oberbefehlshaber wahrgenommen werden. Die drei Hohen Kommissare werden zusammen eine Alliierte Hohe Kommission bilden, und es ist die Absicht der drei Regierungen, die Größe der ihren Hohen Kommissaren beigegebenen Überwachungsstärke auf ein Mindestmaß zu beschränken. Weiterhin stellen die Außenminister fest, daß es ein Hauptanliegen der drei alliierten Regierungen ist, die engste Einbeziehung des deutschen Volkes innerhalb eines demokratischen Bundesstaates in den Rahmen einer europäischen Vereinigung auf einer für beide Seiten günstigen Grundlage zu fördern und zu erleichtern. Bevor jedoch die weitreichenden Entwicklungen, die sie im Auge haben, in Gang gesetzt werden können, ist es wesentlich, daß der Parlamentarische Rat zu einer Einigung über das Grundgesetz für die Deutsche Bundesrepublik kommt.

5. Befähigungsstatut

Vom 10. April 1949
(Text nach amtl. Unterlagen)

In Ausübung der von den Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs beibehaltenen obersten Gewalt

verkünden wir,

General Pierre Koenig, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der französischen Zone Deutschlands,

General Lucius D. Clay, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der amerikanischen Zone Deutschlands, und

General Sir Brian Hubert Robertson, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen Zone Deutschlands,

hiermit gemeinsam das folgende Befähigungsstatut:

1. Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs wünschen und beabsichtigen, daß das deutsche Volk in dem Zeitraum, während dessen das Fortdauern der Besatzung notwendig ist, das größtmögliche Maß an Selbst-Regierung genießt, das mit einer solchen Besatzung vereinbar ist. Der Bund und die beteiligten Länder haben, lediglich den Beschränkungen dieses Statuts unterworfen, volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt gemäß dem Grundgesetz und ihren jeweiligen Verfassungen.

2. Um die Verwirklichung der grundlegenden Befähigungszwecke sicherzustellen, wird die Zuständigkeit für die folgenden Gebiete, einschließlich des Rechts, von den Befähigungsbehörden benötigte Auskünfte und statistische Angaben anzufordern und zu überprüfen, ausdrücklich vorbehalten:

a) die Entwaffnung und Entmilitarisierung einschließlich der damit in Beziehung stehenden Gebiete der wissenschaftlichen Forschung, Verbote und Beschränkungen der Industrie und die Zivilluftfahrt;

b) die Kontrolle über die Ruhr, die Restitutionsen, Reparationen,

5. Occupation Statute

10. April 1949

In the exercise of the supreme authority which is retained by the Governments of France, the United States and the United Kingdom,

We,

General Pierre Koenig, Military Governor and Commander-in-Chief of the French Zone of Germany,

General Lucius D. Clay, Military Governor and Commander-in-Chief of the United States Zone of Germany, and

General Sir Brian Hubert Robertson, Military Governor and Commander-in-Chief of the British Zone of Germany,

DO HEREBY JOINTLY PROCLAIM
THE FOLLOWING OCCUPATION STATUTE:

1. During the period in which it is necessary that the Occupation continue, the Governments of France, the United States and the United Kingdom desire and intend that the German people shall enjoy self-government to the maximum possible degree consistent with such Occupation. The Federal State and the Participating Länder shall have, subject only to the limitations in this instrument, full legislative, executive and judicial powers in accordance with the Basic Law and with their respective constitutions.

2. In order to ensure the accomplishment of the basic purposes of the Occupation, powers in the following fields are specifically reserved, including the right to request and verify information and statistics needed by the Occupation Authorities:

(a) Disarmament and demilitarisation, including related fields of scientific research, prohibitions and restrictions on industry, and civil aviation;

(b) Controls in regard to the Ruhr, restitution, reparations,

5

Occupation Statute

72

decartelisation, deconcentration, trade discrimination, foreign interests in Germany and claims against Germany;

(c) Foreign affairs, including international agreements made by or on behalf of Germany;

(d) Displaced persons and the admission of refugees;

(e) Protection, prestige, and security of Allied Forces, dependants, employees and representatives, their immunities and satisfaction of Occupation costs and their other requirements;

(f) Respect for the Basic Law and the Land constitutions;

(g) Control over foreign trade and exchange;

(h) Control over Internal action, only to the minimum extent necessary to ensure use of funds, food and other supplies in such manner as to reduce to a minimum the need for external assistance to Germany;

(i) Control of the care and treatment in German prisons of persons charged before or sentenced by the courts or tribunals of the Occupying Powers or Occupation Authorities, over the carrying out of sentences imposed on them, and over questions of amnesty, pardon or release in relation to them.

3. It is the hope and expectation of the Governments of France, the United States and the United Kingdom that the Occupation Authorities will not have occasion to take action in fields other than those specifically reserved above. The Occupation Authorities, however, reserve the right, acting under instructions of their Governments, to resume, in whole or in part, the exercise of full authority if they consider that to do so is essential to security or to preserve democratic Government in Germany or in pursuance of the international obligations of their Governments. Before so doing, they will formally advise the appropriate German Authorities of their decision and of the reasons therefor.

Defartellisierung, Defonzentrierung, Handelsbegünstigungen, die ausländischen Interessen in Deutschland und die Ansprüche gegen Deutschland;

- c) auswärtige Angelegenheiten einschließlich der von Deutschland oder in seinem Namen getroffenen internationalen Abkommen;
- d) verschleppte Personen und die Aufnahme von Flüchtlingen;
- e) der Schutz, das Prestige und die Sicherheit der alliierten Streitkräfte, Angehörigen, Angestellten und Vertreter, ihre Immunitäten und die Befriedigung der Besatzungskosten und ihrer sonstigen Bedürfnisse;
- f) die Beachtung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen;
- g) die Überwachung des Außenhandels und des Devisenverkehrs;
- h) die Überwachung innerer Maßnahmen nur in dem Mindestumfang, der erforderlich ist, um die Verwendung von Geldmitteln, Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgütern in der Weise sicherzustellen, daß Deutschlands Bedarf an äußerer Unterstützung auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
- i) die Überwachung der Pflege und Behandlung der vor den Gerichten und Tribunalen der Besatzungsmächte und Besatzungsbehörden angeklagten oder von ihnen beurteilten Personen in deutschen Gefängnissen, die Überwachung der Vollstreckung von Strafurteilen gegen solche Personen und die Kontrolle in Fragen der Amnestierung, Begnadigung oder Freilassung bezüglich dieser Personen.

3. Es ist die Hoffnung und Erwartung der Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs, daß die Besatzungsbehörden keinen Anlaß haben werden, auf anderen als den oben ausdrücklich vorbehaltenen Gebieten Maßnahmen zu ergreifen. Die Besatzungsbehörden behalten sich jedoch das Recht vor, entsprechend den Weisungen ihrer Regierungen die Ausübung der vollen Gewalt ganz oder teilweise wieder zu übernehmen, wenn sie dies für unerlässlich erachten für die Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung in Deutschland oder auf Grund der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen. Zuvor werden sie die zuständigen deutschen Behörden von ihrer Entscheidung und den Gründen dafür förmlich in Kenntnis setzen.

4. Der deutsche Bund und die Länder haben die Befugnis, nach ordnungsmäßiger Mitteilung an die Besatzungsbehörden auch auf den diesen Behörden vorbehaltenen Gebieten Gesetze zu erlassen und tätig zu werden, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden ausdrücklich anders bestimmen oder daß solche Gesetze oder Maßnahmen mit den von den Besatzungsbehörden selbst getroffenen Entscheidungen oder Maßnahmen unvereinbar sind.

5. Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden. Länderverfassungen, Änderungen dieser Verfassungen, alle sonstige Gesetzgebung und alle Abkommen zwischen dem Bund und ausländischen Regierungen treten einundzwanzig Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, es sei denn, daß diese sie vorher vorläufig oder endgültig ablehnen. Die Besatzungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen, es sei denn, daß es ihrer Ansicht nach unvereinbar ist mit dem Grundgesetz, mit einer Landesverfassung, mit den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Besatzungsbehörden oder mit Bestimmungen dieses Statuts, oder daß es eine ernste Bedrohung der grundlegenden Besatzungszwecke darstellt.

6. Unter der alleinigen Voraussetzung ihrer Sicherheit gewährleisten die Besatzungsbehörden, daß alle Besatzungsstellen die persönlichen Grundrechte des Schutzes gegen willkürliche Verhaftung, Durchsuchung oder Beschlagnahme, der Vertretung durch einen Anwalt, der Freilassung gegen Bürgschaft, sofern es die Umstände gestatten, der Verteidigung mit den Angehörigen und eines gerechten und unverzüglichen Verfahrens achten werden.

7. Vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassene Gesetze der Besatzungsbehörden bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- a) mit dem Vorstehenden unvereinbare Gesetze werden aufgehoben oder abgeändert werden, um sie damit in Einklang zu bringen;
- b) Gesetze, die auf den oben in Abs. 2 aufgeführten vorbehaltenen Befugnissen beruhen, werden kodifiziert werden;
- c) nicht unter a) und b) fallende Gesetze werden von den Be-

4. The German Federal Government and the Governments of the Laender shall have the power, after due notification to the Occupation Authorities, to legislate and act in the fields reserved to these Authorities, except as the Occupation Authorities otherwise specifically direct or as such legislation or action would be inconsistent with decisions or actions taken by the Occupation Authorities themselves.

5. Any amendment of the Basic Law will require the express approval of the Occupation Authorities before becoming effective. Land constitutions, amendments thereof, all other legislation, and any agreements made between the Federal State and foreign Governments will become effective twenty-one days after official receipt by the Occupation Authorities unless previously disapproved by them, provisionally or finally. The Occupation Authorities will not disapprove legislation unless in their opinion it is inconsistent with the Basic Law, a Land constitution, legislation or other directives of the Occupation Authorities themselves or the provisions of this instrument, or unless it constitutes a grave threat to the basic purposes of the Occupation.

6. Subject only to the requirements of their security, the Occupation Authorities guarantee that all agencies of the Occupation will respect the civil rights of every person to be protected against arbitrary arrest, search or seizure, to be represented by counsel, to be admitted to bail as circumstances warrant, to communicate with relatives, and to have a fair and prompt trial.

7. Legislation of the Occupation Authorities enacted before the effective date of the Basic Law shall remain in force until repealed or amended by the Occupation Authorities in accordance with the following provisions:

- (a) Legislation inconsistent with the foregoing will be repealed or amended to make it consistent herewith;
- (b) Legislation based upon the reserved powers, referred to in paragraph 2 above, will be codified;
- (c) Legislation not referred to in (a) and (b) will be repealed

by the Occupation Authorities on request from appropriate German Authorities.

8. Any action shall be deemed to be the act of the Occupation Authorities under the powers herein reserved, and effective as such under this instrument, when taken or evidenced in any manner provided by any agreement between them. The Occupation Authorities may in their discretion effectuate their decision either directly or through instructions to the appropriate German Authorities.

9. After twelve months and in any event within eighteen months of the effective date of this instrument the Occupying Powers will undertake a review of its provisions in the light of experience with its operation and with a view to extending the jurisdiction of the German Authorities in the legislative, executive and judicial fields.

6. Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland

Vom 15. Juni 1949
(Bundesgesetzbl. S. 21)

77

Besatzungsstatut

5

Behörden auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden aufgehoben werden.

8. Jede Maßnahme, die in einer in einem Abkommen zwischen den Besatzungsbehörden vorgeesehenen Weise getroffen oder als solche nachgewiesen wird, gilt als eine auf Grund der in diesem Statut vorbehaltenen Befugnisse vorgenommene Handlung der Besatzungsbehörden und ist als solche wirksam gemäß diesem Statut. Die Besatzungsbehörden können ihre Entscheidung nach ihrem Ermessen entweder unmittelbar oder durch Anweisungen an die zuständigen deutschen Behörden ausführen.

9. Nach zwölf Monaten und in jedem Falle innerhalb achtzehn Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Statuts werden die Besatzungsmächte eine Nachprüfung seiner Bestimmungen vornehmen auf Grund der Erfahrungen mit seiner Wirksamkeit und im Hinblick auf eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der deutschen Behörden auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

79

Wahlgesetz zum ersten Bundestag

6

3. wer nach den im Lande seines Wohnsitzes geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung nicht wahlberechtigt ist;

4. wer von der Militärregierung wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus verhaftet oder von seiner Beschäftigung oder einer einflussreichen Stellung im öffentlichen oder privaten Leben entlassen, suspendiert oder ausgeschlossen wurde, falls eine rechtskräftige Eingruppierung im Entnazifizierungsverfahren am Wahltag noch nicht vorliegt.

§ 3 [Ruhen der Wahlberechtigung]

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft befinden.

§ 4 [Wahl-Liste, -Kartei, -Schein]

Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 5 [Voraussetzungen der Wählbarkeit]

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte,
a) der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt ist,
b) der am Wahltag seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder der, ohne bisher die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Flüchtling oder Vertriebener im Sinne des § 1 Absatz 2 ist
c) und nach dem am 8. Mai 1949 geltenden Recht des Landes, in dem er kandidiert, zum Landtag wählbar wäre. Bestimmungen, die die Wählbarkeit von einem bestimmten Wohnsitz oder Aufenthalt oder einer bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsdauer in einem Lande abhängig machen, finden dabei keine Anwendung.

(2)¹ Beamte und Richter des Bundes, sowie Beamte einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen

¹ Vgl. zum § 5 Abs. 2 das amerik. Militärgef. Nr. 20 (Off. Anz. f. d. Verein. Wirtschaftsgeb. 1949 Nr. 46 S. 1), das folgenden Wortlaut hat:
Gesetz Nr. 20. Wahl von gewissen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum ersten Bundestag

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig

Auf Grund der mit Schreiben der Militärgouverneure vom 13. Juni 1949 erfolgten Anordnung über das vom Parlamentarischen Rat am 10. Mai 1949 beschlossene Wahlgesetz verkünden wir hiermit dieses Gesetz mit den von den Militärgouverneuren mit Schreiben vom 28. Mai 1949 und 1. Juni 1949 vorgenommenen Änderungen wie folgt:

A. Wahl zum Bundestag

§ 1 [Voraussetzungen der Wahlberechtigung]

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. deutscher Staatsangehöriger ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

(2) Wahlberechtigt sind auch, wenn die Voraussetzung zu Absatz 1 Ziffer 1 nicht vorliegt, alle diejenigen Personen deutscher Volkzugehörigkeit, welche am 1. 1. 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. 3. 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben.

§ 2 [Ausschluß von der Wahlberechtigung]

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer durch Richterpruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat;

6

Wahlgesetz zum ersten Bundestag

80

Rechtes oder einer der in Artikel 130 des Grundgesetzes aufgeführten Einrichtungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben, müssen vor der Annahme der Wahl in den Bundestag ihre Veretzung in den Wartestand beantragen. Die Veretzung der Beamten in den Wartestand ist ohne Anspruch auf Wartegeld, jedoch unter Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche auf Wiedereinstellung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Bundestag auszusprechen. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für Angestellte der vorgenannten Verwaltungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben.

§ 6 [Annahme der Wahl]

Ein gewählter Bewerber ist erst dann Abgeordneter, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich die Annahme der Wahl erklärt hat.

Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die es Mitgliedern des ersten Bundestages untersagt wird, zugleich gewisse Stellungen im öffentlichen Dienst zu bekleiden. Es wird daher verordnet:

Artikel I

Wird ein Richter, ein Beamter oder ein Angestellter des öffentlichen Dienstes zum Mitglied des ersten Bundestages gewählt, so scheidet er mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst aus.

Artikel II

Artikel I findet keine Anwendung auf:

- a) Personen, die ein Ehrenamt bekleiden,
- b) Personen, die keine feste Besoldung beziehen,
- c) Hochschullehrer,
- d) Seelforger oder Beamte der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihrer Verbände, soweit sie nicht zugleich eine andere Stellung im öffentlichen Dienst bekleiden.

Artikel III

§ 26 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung (Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) in der Fassung der Ersten Verordnung findet auf die Wahl zum ersten Bundestag keine Anwendung.

Artikel IV

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II, Ziffer 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

Artikel V

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung. Es tritt am 2. Juni 1949 in Kraft.

§ 7 [Verlust des Abgeordnetenstitzes]

- (1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz
1. durch Verzicht;
 2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechtes;
 3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen;
 4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausschneiden beim Wahlprüfungsverfahren;
 5. durch eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses.

(2) Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der ersten Einberufung des Bundestages dem Bundestagspräsidenten zu erklären; er muß schriftlich sein und kann nicht widerrufen werden.

§ 8 [Zusammensetzung des Bundestages]

(1) Der Bundestag besteht aus mindestens 400 Abgeordneten, die in den Ländern des Bundes nach folgendem Verfahren gewählt werden. Es wählen die Länder:

Baden	11 Abgeordnete
Bayern (einschl. Ein- bau)	78 "
Bremen	4 "
Hamburg	13 "
Hessen	36 "
Niederrhein	58 "
Nordrhein-Westf.	109 "
Rheinland-Pfalz	25 "
Schleswig-Holstein	23 "
Württ.-Baden	33 "
Württ.-Hohenzollern	10 "

(2) Die Landesregierungen verteilen die ihren Ländern zugewiesenen Sitze zwischen Wahlkreisen und Landesergänzungsvorschlägen im ungefähren Verhältnis von 60 zu 40.

§ 9 [Wahl in Wahlkreisen]

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt; gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereintigt.

§ 10 [Stimmzählung]

(1) Alle im Lande abgegebenen Stimmen jeder Partei werden zusammengezählt und aus diesen Summen nach dem Höchst-
6 Grundgesetz

zahlverfahren (D'Hondt) die jeder Partei zustehenden Mandate errechnet.

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Mandate abgerechnet. Die hiernach ihr zustehenden Sitze aus dem Landesergänzungsvorschlag werden in dessen Reihenfolge besetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Mandate verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der für das Land vorgesehenen Abgeordneten Sitze um die gleiche Zahl; die so erhöhte Gesamtzahl ist der Berechnung nach Absatz 1 zugrunde zu legen.

(4) Parteien, deren Gesamtstimmenzahl weniger als fünf vom Hundert der gültigen Stimmen im Lande beträgt, werden bei der Errechnung und Zuteilung der Mandate nach Absatz 1-3 nicht berücksichtigt.

(5) Die Vorschrift in Absatz 4 findet keine Anwendung, sofern die Partei in einem Wahlkreis des Landes ein Mandat errungen hat.

§ 11 [Kreis-Wahlvorschläge]

(1) Bei dem Kreiswahlleiter sind spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen; sie müssen von mindestens fünfhundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein. Ist in einem Wahlvorschlag angegeben, daß der Bewerber für eine politische Partei austritt, so genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und dessen Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Anschrift angeben; tritt der Bewerber für eine politische Partei auf, so ist deren Bezeichnung ebenfalls beizufügen.

(3) Jeder Bewerber hat seine Zustimmung schriftlich und gleichzeitig eine amtlich beglaubigte Bescheinigung vorzulegen, daß er die Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Diese Unterlagen sind bis zu dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Termin einzureichen.

(4) Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift der Unterzeichner des Wahlvorschlages sind anzugeben.

§ 12 [Bewerbung]

Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises genannt sein.

§ 13 [Stimmabgabe]

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Kreiswahlvorschlages, dem er seine Stimme geben will.

§ 14 [Landesergänzungswahlvorschläge]

(1) Beim Landeswahlleiter können bis 18 Uhr des 17. Tages vor dem Wahltag politische Parteien ihre Wahlvorschläge für die Landesergänzungsvorschläge einreichen. Die Zahl der Bewerber eines solchen Wahlvorschlages ist unbeschränkt. Auf Inhalt und Einreichung dieser Wahlvorschläge finden die Bestimmungen der §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung; jedoch genügt für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages die Unterschrift der obersten Parteileitung im Lande.

(2) Die Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen können auch in den Kreiswahlvorschlägen der gleichen Partei in demselben Lande als Bewerber auftreten.

(3) Landesergänzungsvorschläge können nur von den im Lande im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien eingereicht werden.

§ 15 [Ausrücken bei Ausfall eines Abgeordneten]

Erklärt ein Bewerber, daß er die Wahl nicht annimmt, scheidet ein Abgeordneter oder verliert er seinen Sitz (vgl. § 7), so findet, wenn er auf einem Kreiswahlvorschlag gewählt war, Nachwahl statt, im anderen Fall rückt der nachfolgende Bewerber des gleichen Landesergänzungsvorschlages nach.

§ 16 [Verbot der Verbindung von Wahlvorschlägen]

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unstatthaft.

§ 17 [Aufstellung der Kandidaten]

Die Aufstellung der Kandidaten für Wahlkreise und Landesergänzungsvorschläge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei festzustellen, zu der

eine der Mitgliederzahl oder den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen ist. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift solcher Versammlung ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen.

§ 18 [Ort der Stimmabgabe]

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlbezirk abstimmen, in dessen Wählerlisten oder Wahlparteien sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlbüchlein können in jedem beliebigen Wahlbezirk des Landes wählen.

§ 19 [Ausnahme für Seelente]

(1) Seelenten, die sich infolge ihres Berufes nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, ist der Wahlschein von der Aufenthaltsgemeinde zu erteilen, wenn sie ihr Wahlrecht in dieser Gemeinde ausüben wollen; sie müssen aber in ihrem Seefahrtsbuch einen vom Seemannsamt oder von der Gemeindebehörde eingetragenen, noch gültigen Vermerk vorweisen, der sie zur Entgegennahme eines Wahlscheines berechtigt. Zu diesem Zweck ist den Seelenten ihr Seefahrtsbuch auszuhändigen. Wird der Wahlschein am Wahltag erst nach 12 Uhr mittags beantragt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn eine Beteiligung an der Wahl nicht mehr möglich erscheint.

(2) Das Seemannsamt ist verpflichtet, auf Antrag einen Vermerk in das Seefahrtsbuch einzutragen, nachdem es bei der Gemeindebehörde, bei der der Antragsteller in der Wählerliste zu führen ist, festgestellt hat, daß keine Bedenken bestehen. Die Eintragung des Vermerks wird der Gemeindebehörde mitgeteilt, die es in der Wählerliste bei dem Namen des Wahlberechtigten vermerkt.

(3) Die Erteilung eines Wahlscheines wird bei der Ausfertigung von der Gemeindebehörde bei dem Vermerk unter Angabe des Wahltages bescheinigt.

§ 20 [Bildung der Wahlkreise]

(1) Die Wahlkreise müssen ein zusammenhängendes Ganzes bilden; bei ihrer Bildung sollen die Stadt- und Landkreisgrenzen möglichst erhalten bleiben. Sie sollen eine annähernd gleichgroße Einwohnerzahl umfassen.

(2) Die Abgrenzung der Wahlkreise in jedem Land erfolgt durch einen vom Landesparlament zu berufenden Ausschuß.

§ 21 [Wahlbelicite]

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt, wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat, wer die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt, wer wählt, obwohl er zu den nach diesem Gesetz von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen gehört, wer sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er nach diesem Gesetz nicht wählbar ist, wer in mehr als einem Stimmbezirk oder unter falschem Namen wählt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000.- DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

§ 22 [Wahltermin]

(1) Die Wahl findet spätestens drei Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland statt. Der Wahltag ist ein Sonntag. (2) Die Ministerpräsidenten bestimmen den Wahltag.1

§ 23 [Durchführungsbestimmungen in den Ländern]

(1) Alle zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses weiterhin erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt jedes Land durch Verordnung seiner Landesregierung für sein Gebiet. (2) Die Länder haben die Wahlergebnisse aus Wahlkreisen und Land schnellstens den Ministerpräsidenten zu übermitteln.

B. Wahl zur Bundesversammlung

§ 24 [Verhältnismahl]

(1) Die nach Artikel 54 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von den Länderparlamenten zu Mitgliedern der Bundesversammlung zu wählenden Delegierten werden nach den Grundsätzen des Verhältnismahlrechtes gewählt.

1 „Wahltag ist der 14. August 1949“. (B.D. der Ministerpräsidenten vom 15. Juni 1949).

(2) Die Ministerpräsidenten bestimmen innerhalb von drei Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses, wieviel Delegierte von jedem Landesparlament zu wählen sind. Die Länderparlamente sind gehalten, die Wahl der Delegierten unverzüglich nach Zugang dieser Mitteilung vorzunehmen und das Ergebnis der Wahl nebst Annahmeerklärungen den Ministerpräsidenten zu übermitteln.

§ 25 [Wahl des ersten Bundespräsidenten]

(1) Die Ministerpräsidenten berufen auf spätestens den dreißigsten Tag nach der Wahl des Bundestages diesen zu seiner Konstituierung und die Bundesversammlung zur Wahl des ersten Bundespräsidenten ein. Unmittelbar nach der Wahl des Präsidenten des Bundestages findet die Wahl des Bundespräsidenten statt. (2) Die Wahlhandlung leitet der Präsident des Bundestages. Er teilt dem Gewählten die Wahl mit. Der Gewählte gibt die Annahmeerklärung ihm gegenüber ab. (3) Der Präsident des Bundestages veranlaßt die Vornahme der Vereidigung des Bundespräsidenten und die Bekanntgabe seines Amtsantrittes in den Amtsblättern der Landesregierungen.

C. Schluß- und Ubergangsbestimmungen

§ 26 [Abgeordnete Groß-Berlins]

Groß-Berlin hat das Recht, bis zum Eintritt des Landes Berlin in die Bundesrepublik Deutschland acht Abgeordnete mit beratender Funktion in den Bundestag zu entsenden.

§ 27 [Inkrafttreten]

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem vom Parlamentarischen Rat beschlossenen Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Schlungenbad, den 15. Juni 1949.

(Es folgen die Unterschriften der Staatsoberhäupter der 11 westlichen Länder.)

Sachverzeichnis

Magere Ziffern ohne Zusatz verweisen auf die Artikel des Grundgesetzes, fette Ziffern bedeuten die Nummern der im Text abgedruckten Gesetze und Dokumente, magere Ziffern hinter den fettgedruckten verweisen auf Paragraphen oder Ziffern der betreffenden Gesetze oder Dokumente. WV = Weimarer Verfassung

Abgeordnete s. Bundestagsabgeordnete
Abkürzung und Entmilitarisierung 5, 2a
Abkennung, Verbot der Bevorzugung oder Benachteiligung nach 3
Abkimmungen, Ausübung der Staatsgewalt durch Wahlen und 20 II
Abwägung der Interessen bei Enteignungen 14
Allgemeine Verwaltungsverordnungen der Bundesregierung an die Länder 85
Allgemeinwohl, Enteignung zum 14
Amtshilfe der Bundes- und Landesbehörden 35
Anerkennung des Grundgesetzes 79, 81 IV
Angestellte des öffentlichen Dienstes, Beschränkung der Wählbarkeit 137 I
Angriffskrieg, Vorbereitung verfassungswidrig, de lege ferenda strafbar 26 I
Anlage gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung des Bundesrechts 61
Arbeitslosenversicherung und Fürsorge, Einnahmen und Zuschüsse 120
Arbeitsplan, freie Wahl 12
Arbeitsruhe an Feiertagen 139
Arbeits- und Wirtschaftsverordnungen, Recht zur Vereidigung zwecks Förderung 9
Ahlrecht für politische Verfolgte 16; Bewirkung 18
Ausbildungsfaktie, freie Wahl 12
Ausfertigung der Bundesgesetze 82
Ausgaben des Bundes, Etatjierung 110

Ausland, Verbot der Auslieferung 16
Ausländische Interessen in Deutschland, Kontrolle der Befähigungsbehörden 5, 2b
Auslieferung, Verbot 16
Ausnahmegerichte, Verbot 101
Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes 73; auf dem Gebiet des Finanzwesens 105
Auswärtige Beziehungen, Bundeskompetenz 32 I; Vorbehalte der Befähigungsmächte 5, 2c
Auswärtige Verträge 32 II, 59; Abschluß seitens der Länder 32 III; Vorbehalt der Befähigungsmächte 5, 2c
Außenhandel, Kontrolle der Befähigungsbehörden 5, 2g
Beamte, Beschränkung der Wählbarkeit 137 I; Vererbung in den Ruhestand 132
Befreiungsgesetz vom Grundgesetz nicht berührt 139; vom B. Nichtbetroffene 132
Behördeneinrichtung, Länderanerkennung 85
Beitritt anderer Teile Deutschlands zum Bunde 23
Bekanntmachung 7
Berichterstattung, Freiheit 5
Beruf, freie Wahl 12
Berufsausübung, gesetzliche Regelung 12
Berufsbeamtentum, hergebrachte Grundzüge 33 V
Befähigungsbehörden, Kontrollbefugnisse 5, 1, 2
Befähigungslisten, List des Bundes 120; Kontrolle der Befähigungsbehörden 5, 2c
Befähigungsmächte, Inkraftbleiben ihrer Anordnungen 5, 7

Befähigungsstatut 5
Beschränkung der Hoheitsrechte zugunsten kollektiver Sicherheit 24 II
Beschwerden an die Volkvertretung und die zuständigen Stellen 17
Beteiligung des Bundesrats an der Gesetzgebung 77
Bewohner des Bundesgebietes 25
Bild, freie Meinungsäußerung in 5
Binnenschifffahrt 89
Bitten an die Volkvertretung und die zuständigen Stellen 17
Bremer Klausel 141
Briefgeheimnis, Schutz 10; Bewirkung 18
Bund und Länder 20-37
Bundesaufsicht über Exekutive der Länder bzgl. der Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit 84; bzgl. der Ausführung von Bundesgesetzen im Auftrag des Bundes 85
Bundesautobahnen 90
Bundesbank 83
Bundesbehörden, personelle Zusammenfassung 36
Bundesetogene Mittel- und Unterbehörden 87
Bundesetogene Verwaltung 86, 87; der Bundesstraßen 90
Bundesflagge 22
Bundesgebiet, Freizügigkeit im ganzen B. 11; Bewohner des B. 25; Neugliederung 29
Bundesgerichte, Obere 92; Zuständigkeit, Zusammenfassung 96
Bundesgesetze, Ausführung 83-91
Bundesgesetzvorlagen, Einbringung 76
Bundesgesetzgebung 70-82; Abgrenzung der Zuständigkeit 70-75; Ausschließliche Zuständigkeit 71, 73, 105 I; konkurrierende Zuständigkeit 72, 74, 105 II; Rahmenvorschriften 75; Einbringung von Gesetzesvorlagen 76; Beteiligung, Einspruch des Bundesrats 77; Aenderung von Grundgesetzen 79; Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen 80; Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes 81; Ausfertigung, Gegenzzeichnung, Verkündung, Inkrafttreten 82
Bundesjustizminister, Berufung der Richter des Obersten Bundesgerichts 95 III
Bundeskanzler, Wahl und Ernennung 83; Eid 64 II; Verantwortung 65; Berufs- und Gewerbeverbot 66; Mißtrauensvotum, Entlassung 67; Vertrauensvotum 68; Stellvertreter, Amtsenthebung 69
Bundesminister, Ernennung, Vereidigung, Entlassung 64; Geschäftsbereich, Verantwortung, Meinungsverschiedenheiten 65; Berufs- und Gewerbeverbot 66; Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen 80
Bundespräsident 54-61; Wahl, Wiederwahl 54, 6, 25; Berufs- und Gewerbeverbot 55; Eid 56; Vertretung und vorläufige Nachfolge 57; Gegenzzeichnung von Anordnungen usw. 58; völkerrechtliche Vertretungsmacht 59; Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten 60; Anklage wegen Verletzung der Bundesgesetze 61
Bundesrat, Funktion im allg. 50; Zusammenfassung 51; Präzident, Einberufung, Mehrheitsprinzip, Geschäftsordnung, öffentliche Verhandlung, Ausschüsse 52; erster Zusammentritt 136; Einbringen von Gesetzesvorlagen 76; Einspruch gegen Gesetzesbeschlüsse des Bundestages 77 III; Zustimmung zu Bundeszwangsmaßnahmen 87; Zustimmung zu Bundesgesetzen 29 VII, 105, 106, 107, 134, 135; Zustimmung zur Geschäftsordnung der Ausschüsse 77 II; Zustimmung zu Rechtsverordnungen 80; Widerspruch gegen Maßnahmen der Bundesregierung 91

Bundesrecht, Verhältnis zum Landesrecht 31
Bundesregierung 62-69; Zusammenlegung 62; **Beauftragung** 64 II; **Geschäftsordnung** 65; **Ermächtigung** zum Erlass von Rechtsverordnungen 80; **Aufsicht** über Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder, Erlass von **Verwaltungsanordnungen**, Einzelanweisungen an die Länder 84, 85; **Anwendung des Bundeszwangs** 87
Bundesrepublik Deutschland, Präambel 20
Bundesrichter, Rechtsstellung 98
Bundesstaat, Deutschland ein demokratischer, sozialer W. 20 I
Bundesstraßen 90
Bundestag 37-49; **Wahl** 38, 6, f. auch unter **Wahl**; **Wahlperiode**, **Zusammentritt**, **Einberufung** 39; **Präsident**, **Geschäftsordnung**, **Staatsrecht**, **Politikgewalt** 40; **Wahlprüfung**, **Beschwerde** gegen die Entscheidung hierauf 41; **Grundlag der öffentlichen Verhandlung**, **Ausschluss der Öffentlichkeit** auf Antrag, **Meinheitsprinzip**, **Schutz der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichterstattung** 42; **Anwesenheit der Bundesregierung** bei den Sitzungen des W. oder seiner Ausschüsse 43; **Enquete-Ausschüsse** 44; **König. Aussch.** 45; **Immunität der Abgeordneten** 46, 47; **Urlaubsanspruch der Kandidaten zum Bundestag**, **Entschädigung der Abgeordneten** 48; **Begriff der Mehrheit** 121; **Zusammenlegung** 6, 8
Bundestagsabgeordnete, **Immunität** 46; **Aufrufen des Ausschusses eines W.** 6, 15; **Verlust des Sitzes** 6, 7; von **Groß-Berlin** 6, 26
Bundesverfassungsgericht, **Zusammensetzung**, **Wahl der Mitglieder**, **Verfassung**, **Verfahren**, **Wesentlichkeit seiner Entscheidungen** 94; **Vorkaufliche Wahrnehmung**

seiner Befugnis durch das **deutsche Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet** 137 III; **Zuständigkeit** 93, 18, 21 II, 41, 61, 100, 126
Bundesversammlung, **Zusammenlegung** 64 III; **Wahl des Bundespräsidenten** 64 I; **Zusammentritt** 64 IV; **Begriff d. Mehrheit** 121; **Wahlgesetz** 137; **Wahl** 6, 24
Bundesverwaltung 83-91 f. auch **Bundesregierung**
Bundeswasserstraßen 89
Bundeszwang gegenüber Ländern 87
Dezentralisierung, **Kontrolle der Besatzungsbehörden** 5, 2b
Demokratische Grundordnung, **Gefahr für diese** 91; **Kampf gegen sie als Grund der Verwirklichung gewisser Grundrechte** 13
Demokratische Verfassung, der **Bundesrepublik** 20; der **Länder** 28 I
Deutscher, **Begriff** 116 I; **Auslieferung** 16 II; **Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten** 33
Deutsche Staatsangehörigkeit 16 I, 116 I
Deutsches Volk, **gesamtes**, **Präambel**, **zukünftige Verfassung** 146
Deutsche Volksangehörigkeit 116 I
Deutschland, **Bundesrepublik** Präambel 20
Rechtswirtschaft, **Kontrolle der Besatzungsbehörden** 5, 2g
Zerteilung der Gewalten 20 I
Durchsuchungen v. Wohnungen 13
Ehe 6
Ehre, **persönliche** 5
Eigentum, **Garantie**, **Pflichten** aus ihm, **Enteignung** 14; **Verwirklichung** 13
Einbringung von Bundesgesetzvorlagen 76
Einnahmen des Bundes, **Etatifizierung** 110
Einpruch des Bundesrats gegen

Gesetzesbeschlüsse des Bundestages 77
Einzelanweisungen der Bundesregierung an Länder 84
Eisenbahnen, **südwestdeutsche**, **Unterstellung unter die Bundesregierung** 130 I
Eltern, **Recht auf Erziehung der Kinder** 6
Enteignung 14, 15
Entmilitarisierung 5, 2a
Entschädigung, bei **Enteignung** 14; bei **Ueberführung von Grund und Boden**, **Produktionsmitteln** usw. in **Gemeineigentum** 15
Erbrecht, **Garantie** 14
Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen 80
Erziehungsberechtigte 6
Feiertage WV 139 (nach 140)
Fernmedien, **Schutz** 10; **Berwirklichung** 18
Fernverkehr, **Bundesstraßen** 90
Film, **freie Berichterstattung** 5
Finanzgerichtsbarkeit 108 V
Finanzwesen 195-115
Fünftage, **Staatsangehörigkeit** 116 I; **Uebergangsregelung auf Verordnungsweg** 119; **Vorbehalt der Besatzungsmächte bzgl. der Zulassung** 5, 2d
Forschung, **Freiheit** 5; **Kontrolle der Besatzungsmächte** 5, 2a
Fortgeltung des alten Rechts 123 I, 124-129
Frauen, **Gleichberechtigung** 3; **Uebergangsregelung** 117 I
Freie Meinungsäußerung, **Schutz** 5; **Verwirklichung des Rechts** 18
Freiheit der Person 2; des **Glaubens**, **Gewissens** und **Bekenntnisses** 3; der **Meinungsäußerung** von **Presse**, **Rundfunk**, **Film**, **Kunst**, **Wissenschaft**, **Forschung**, **Lehre** 5; **Verwirklichung gewisser Rechte** 18
Freiwill. demokratische Grundordnung, **Gefahr für diese** im **Bund** oder **Ländern** 91; **Kampf gegen sie als Grund für Verwirklichung gewisser Grundrechte** 18

Freiheitsentziehung, **gerichtlich angeordnete** 12; **Voraussetzungen** 104
Freizügigkeit 11; **Uebergangsregelung** 117 II
Frieden der Welt, **Präambel** 1 II; **Wahrung des fr. durch Beitritt zu kollektivem Sicherheitssystem** 24 II
Friedliche Ordnung Europas, **Beschränkung der Souveränität zugunsten einer solchen** 24 II
Friedliches Zusammenleben der Völker, **Eidung** ist **verfassungswidrig** 26 I
Frühere deutsche Staatsangehörige, **Wiedereinbürgerung** 116 II
Gefahr für Bestand usw. des Bundes oder der **Länder** 91
Gefahr im Verzuge als **Voraussetzung für Durchführungen** 13
Gegenzeichnung der Bundesgesetze 82
Geltungsdauer des Grundgesetzes 146
Gemeinden, **Volksvertretung** 28 I; **Selbstverwaltung** 28 II
Gemeindeverbände, **Selbstverwaltung** 28 II
Gemeindeversammlung 28 I
Gemeine Gefahr als **Voraussetzung für Einschränkungen des Grundrechts** betr. die **Wohnung** 13
Gemeineigentum, **Ueberführung von Grund und Boden**, **Produktionsmitteln** usw. in 15
Gemeinwirtschaft, **Ueberführung von Grund und Boden**, **Produktionsmitteln** usw. in 15
Gerechtigkeit II
Gerichte, f. **Bundesverfassungsgericht**, **Oberstes Bundesgericht**, **Bundesgerichte**, **Gerichte der Länder**
Gerichte der Länder 92
Gerichtsaufbau 92
Geschäftsordnung des Bundesrats 136; der **Bundesregierung** 65; des **Bundestags** 40
Geschlecht, **Verbot der Bevor-**

zugung oder **Benachteiligung** wegen des G. 3
Gesellschaften, **Recht z. Bildung** 9
Gewalt und **Recht**, **Bindung der vollziehenden Gewalt** und der **Rechtspflege** 20
Gesetzskraft der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 94
Gesetzesvorlagen, **Einbringung** 76
Gesetzgebung, **Organ der Staatsgewalt**, **Bindung an verfassungsmäßige Ordnung** 20; **Bindung an Grundrechte** 1; **Kompetenz zur G. nach Zusammentritt des Bundestags** 122
Gesetzgebungsnotstand 81
Gewalt, **Veränderung der verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes** usw. mit G. 143
Gewaltenteilung 20 I
Gewissensfreiheit 4
Glauben, **Verbot der Bevorzugung** oder **Benachteiligung** wegen des G. 3
Glaubensfreiheit 5
Gleichberechtigung der Frauen 3 II; **Uebergangsregelung** 117 I
Gleichheit vor dem Gesetz 3 I
Grund und **Wohert**, **Ueberführung in Gemeineigentum** 15
Grundgesetz 1, **Veränderung** 79, 81 IV; **Bindung der Gesetzgebung**, **Verwaltung** und **Rechtspflege** 1 III; **Gemeinschaft** durch die **Besatzungsmächte** 2; **Verständigung** 145; **Vorbehalte der Besatzungsmächte** 2, 3, 5; **Zustimmung der Besatzungsmächte zu Veränderungen** 5, 5
Grundrechte 1-19; **Verbindlichkeit** 1 II; **Katalog** 2-14, 16, 17; **Enteignung** 14 III, 15; **Verwirklichung** 18; **Einschränkung durch Gesetze** 19, 81 IV
Grundvermögen von Ländern 135 III
Haftbefehl, **richterlicher** 104
Haftpflicht des **Staates** oder **öffentlich-rechtlicher Körperschaften** für **Amtspflichtverletzungen** 34

Handelsflotte 27
Haushaltsplan des Bundes 110, 111, 112, 113
Haushaltswirtschaft von **Bund** und **Ländern** 109
Haushaltung 13
Hochverrat 143
Hoheitsrechte, **Beschränkung** zugunsten **kollektiver Sicherheit** 24 II; **Uebertragung auf zivilisatorische Einrichtungen** 24 I
Hoheitsrechtliche **Befugnisse**, **grundsätzlich Aufgabe der Angehörigen des öffentlichen Dienstes** 33 IV
Immunität der Abgeordneten 46; der **Millitäre** **Streitkräfte** usw. 5, 2e
Inkrafttreten der Bundesgesetze 82
Inländische juristische Personen, **Geltung der Grundrechte** für 19
Internationale **Schiedsgerichtsbarkeit** 24 III
Jugendschutz 5, 11
Juristische Personen, **Geltung der Grundrechte** für solche 19
Kauffahrtschiffe 27
Kinder-Erziehung, **Recht der Eltern** 6 II; **Fürsorge** für **uneheliche** 6 V
Kollektives Sicherheitssystem, **Anschluß an solches** 24 II
Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes und der **Länder** 74; **auf dem Gebiete des Finanzwesens** 105, 107; **Fortgeltung alten Rechts** 125
Kontrollen der Besatzungsmächte 5, 2b
Kredit, **Beschaffung** durch den **Bund** 115
Kreise, **Volksvertretung** 28 I
Kriegführung, **Waffen** zur **Herstellung** usw. 26 II
Kriegsdienst, **kein Zwang** 4
Kriegsfolgeschäden, **Leist. des Bundes** 120
Kunst, **Freiheit** 5

Länder 20-37; die **Bundesländer** 23; **Funktionen** 30; **Haushaltswirtschaft** 109; **Neugliederung** 29, 118; **Nichterfüllung von Bundespflichten**, **Bundeszwang** 37; **Kompetenz zur Höchsterinstanz** 85; **Verträge mit dem Ausland** 32; **Vorschriften für die Verfassungen** 28; f. auch **Ländergesetzgebung**, **Länderverfassungen**
Ländergesetzgebung, **Abgrenzung der Zuständigkeit** 70-74; **Delegierte** 71; **Konkurrierende** 72; **auf dem Gebiete der Finanzwesens** 106-107
Länderverfassungen nach den **Grundsätzen** des **republikanischen**, **demokratischen** und **sozialen Rechtsstaats** 28 I; **Garantie des Bundes** hierfür 28 III; **Inkrafttreten** 142; **Aufsicht der Besatzungsbehörden über Wahrung** 5, 2f, 5
Landesrecht im **Verhältnis zum Bundesrecht** 31
Lebensgefahr als **Voraussetzung der Einschränkung des Grundrechts** betr. die **Wohnung** 13
Lehrfreiheit, **Schutz** 5; **Verwirklichung** 18
Mehrheit im **Bundestag** und in der **Bundesversammlung**, **Begriff** 121
Meinungsrechte, **unverletzliche** 1
Meinenswürde, **Unantastbarkeit** 1
Millitärverwaltung, **Begleitpersonen z. Besatzungsstatut** 4; **Gerechtigungsarbeiten** 2; **geg. Polizeibrief** 3
Mono-polie, **Vertrag zugunsten des Bundes** 106
Mutter, **Anspruch auf Fürsorge** 6
Ratio nate und **staatliche Einheit**, **Präambel**
Rechtskräfte, **Ueberführung in Gemeineigentum** 15
Neugliederung der Länder 29; in **Waden** und den **württembergischen Ländern** 118
Notariate, **Veränderungen** bzgl.

der **bairischen**, **bayerischen** und **der württembergischen** 138
Notenanst. 88
Nulla poena sine lege 103
Obere Bundesgerichte f. **Bundesgerichte**
Oberste Bundesbehörden, **personelle Zusammenlegung** 36
Oberstes Bundesgericht 92; **Zuständigkeit**, **Verufung der Richter**, **Verfassung** und **Verfahren** 95, 100
Oeffentliche Gewalt, **ordentlicher Rechtsweg bei Rechtsverletzungen** durch diese 19
Oeffentlicher Dienst, **Rechtsverhältnisse** der **früher in öff. D. stehenden Personen** 131
Ordentlicher Rechtsweg f. **Rechtsweg**
Ordnung, **verfassungsmäßige** 9
Ordnung, **friedliche**, **Europas** 24 VI
Parteien, **Funktion**, **Gründung**, **Rechenschaft über Herkunft ihrer Mittel** 21 I; **verfassungswidrig** 21 II
Persönliche Ehre 5
Persönlichkeit, **Recht der freien Entfaltung** 2
Politische Anschauungen, **Verbot der Bevorzugung** oder **Benachteiligung** wegen 3
Polizei 104; **Befugnisse der Länder** auf dem **Gebiete der P.** 3
Polizeistrafen zur **Abwehr von Gefahren** für **Bestand** usw. des **Bundes** 91
Polizeigewalt, **Schutz** 10; **Verwirklichung** 18
Post- und Fernmeldebewesen im **französischen Besatzungsgebiet**, **Unterstellung unter die Bundesregierung** 139 I
Präsident des Bundesrats, **vorkaufliche Wahrnehmung der Funktionen des Bundespräsidenten** 136
Pressfreiheit, **Schutz** 5; **Verwirklichung** 18
Preußen, **ehemaliges Land**, **Rechtsnachfolge** 135 VI

Autorität des Völkerrechts vor Bundesrecht 25
Beobachtungsmittel, Ueberführung in Gemeineigentum 15
Kasse, Verbot der Bevorzugung oder Benachteiligung wegen 3
Kaufvertrag des Grundgesetzes 144
Königliche Geltung des Grundgesetzes 23
Kaution als Voraussetzung der Einschränkung der Grundrechte betr. die Wohnung 13
Kriegshof des Bundes 114
Recht, altes, Fortgeltung 123 I, 124
Recht des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Geltung im übrigen Bundesgebiet 127
Rechtsansprüche der früher in öffentlichem Dienst Stehenden und der noch nicht verordneten Versorgungsberechtigten 131
Rechtshilfe der Bundes- und Länderbehörden 35
Rechtsprechung 92-104; Bindung an Gesetz und Recht 20 III; an Grundrechte 1; Dreiteilung der Gewalten 20 I
Rechtsverordnungen, Ermächtigung zum Erlaß 80; Inkrafttreten, Verkündung 82; Kompetenz zum Erlaß auf Grund alten Rechts 129
Rechtsweg, ordentlicher bei Entscheidungen für Enteignung 14; bei Schadenersatzansprüchen wegen Amtspflichtverletzungen und bei Regreßansprüchen 34; bei Verletzungen durch die öffentliche Gewalt 19
Regreß, Schadenersatzpflicht wegen Amtspflichtverletzungen 34
Reichsautobahnen, Bundes Eigentum 90
Reichsrecht, Fortgeltung 123 I, 124
Reichsstraßen, Bundes Eigentum 90
Reichsvermögen, Uebergang auf Bund oder Länder 134

Reichswasserstraßen, Eigentum des Bundes 89
Religionsausübung, ungeförde 4
Religionsfreiheit WV 136
Religionsgemeinschaften 137, 138, 141
Religionsunterricht 7
Religiöse Anschauungen, Verbot der Bevorzugung oder Benachteiligung 3
Religiöse Eidesform kein Zwang WV 136 (nach 140)
Religiöses Bekenntnis, ohne Einfluß auf Rechte und Pflichten 33 II, WV 136 (nach 140)
Reparationen, Kontrolle der Verwaltungsbehörden 5, 2b
Republikanischer u. v. Rechtsstaat, Länderverfassungen nach den Grundgesetzen eines solchen 28 I
Richter, Beschränkung der Wählbarkeit 137 I; Inhaber der rechtsprechenden Gewalt 92; Rechtsstellung 98; Unabhängigkeit 97; Verletzung in den Ruhestand 182
Richterlicher Haftbefehl 104
Ruhgebiet, Kontrolle der Verwaltungsbehörden 5, 2b
Rundfunk, freie Berichterstattung 5
Rüstungsproduktion 26 II
Schadenersatzpflicht des Staates u. v. wegen Amtspflichtverletzungen 34
Schiedsgerichtsbarkeit, obligatorische, internationale 24 III
Schrift, freie Meinungsäußerung in 5
Schulen 7
Schulwesen 7
Schutz der Jugend 5, 11; der Ehe und Familie 6
Schwarz-Weiß als Bundesflagge 22
Seeisfahrt 89
Selbstbestimmung, freie, Präambel
Seuchengefahr 11, 13
Sicherheit, kollektive, Einordnung in ein System 24 II
Sittengesetz 2
Sondergerichte 101

Sonntagsfeier WV 139
Souveränität, Beschränkung zugunsten kollektiver Sicherheit 24 II
Sozialer Bundesstaat 20; Rechtsstaat 28 I
Sozialversicherung, Zuschüsse, Bundeslast 120
Sprache, Verbot der Bevorzugung oder Benachteiligung wegen 3
Staatenlose 16
Staatliche Funktionen der Länder 30
Staatsangehörigkeit, Deutsche, grundsätzliche Verbot der Entziehung 16
Staatsform der Bundesrepublik 20
Staatsgewalt 20
Staatskirche WV 137
Staatsverträge des Reiches, Fortgeltung 123 II
Steuern, Gesetzgebung 105; Ertrag 106; Verwaltung 108
System kollektiver Sicherheit 24 II
Todesstrafe, Abschaffung 102
Uebergangs- und Schlußbestimmungen 116-146
Uebergangszeit Präambel
Unverletzlichkeit, Recht auf körperliche 2
Vereine, Recht zur Bildung 9
Vereinigtes Wirtschaftsgebiet, Geltung des Rechts im übrigen Bundesgebiet 127
Vereinigungsfreiheit, Schutz 9; Vermirkung 18
Vereintes Europa Präambel
Verfassung, Weimarer, Uebernahme gewisser Artikel aus dieser 140; zukünftige des deutschen Volkes 146
Verfassungen der Länder nach den Grundgesetzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats 28 I; Garantie des Bundes hierfür 28 III; Inkraftbleiben bestehender 142
Verfassungsgericht eines Landes 100 III

Verfassungsstreue, Schranke der Freiheit 5
Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes, Verfahren zwecks Entziehung darüber 100
Verfolgte des Nationalsozialismus 132
Verkündung der Bundesgesetze und Rechtsverordnungen 82
Vermögen, früheres, des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände 134, 135
Verfassungsrecht 8; Vermirkung 18
Versorgungsberechtigte, Rechtsverhältnisse der bisher nicht versorgten 131
Vertriebene, Staatsangehörigkeit 116 I; Uebergangsregelung auf Erordnungsweg 119
Verwahrlosung von Kindern 6; der Jugend 11
Verwaltung, Bindung an Grundrechte 1; Bundesorgane 86, 87; der Steuern 108; des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Uebergang hierauf auf den Bund 133
Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung an die Länder 84
Vermirkung gewisser Grundrechte 18
Völker der Welt 24 II
Völkerrecht, allgemeines, unmittelbarer Bestandteil des Bundesrechts, Verbindlichkeit für Bundesgebetsbewohner, Priorität 25; Verfahren bei Streit über Anwendbarkeit 100
Völkerverbindung 9
Vollstbegehren, Vollsentscheid für Uebertragung der Landesangehörigkeit gewisser Gebietssteile 29
Vollvertretung, Witten oder Vollscheiden an die 17
Vollzugsbehörde, deutsche 116 I
Vollziehende Gewalt als Organ der Staatsgewalt 20 I; Bindung an Gesetz und Recht 21 III
Vorläufige Festnahme 104

Waffen zur Kriegsführung, Verwahren u. v. 26 II
Wählbarkeit, Beschränkung der W. von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sowie Richtern 137 I
Wahlen, Ausübung der Staatsgewalt durch W. und Abstimmungen 20
Wahl des ersten Bundespräsidenten 6, 25; zum ersten Bundesstag, Aufstellung von Kandidaten 6, 17; Annahme 6, 6; Ausfall und Aufträgen von Kandidaten 6, 15; Berechtigung zur W. 6, 1-3; Durchführungbestimmungen der Länder 6, 23; W.-Liste 6, 21; Höchstzahlverfahren 6, 10; W.-Karten, Listen 6, 4; W.-Kreise 6, 9; W.-Schein 6, 4; Stimmabgabe 6, 13, 18; Stimmabgabe 6, 10; Termin 6, 22; Verhältniswahlverfahren 6, 24; Verfahren 6, 8-10; Verlust des Abgeordnetenstatus 6, 7; W.-Vorschläge 6, 11, 14; Wählbarkeit 6, 5; zur Länderversammlung 6, 24
Wahlgesetz für Wahl des ersten Bundesstags u. v. 137 II, 6
Wahlrecht, aktives und passives zum Bundesstag 38, 6, 1-3, 5
Währungs- und Notenbank 85

Wasserstraßen des Reichs, Eigentum der Länder 89
Weimarer Verfassung, Uebernahme gewisser Artikel aus dieser 140
Weinungsrecht des Bundes gegenüber Ländern 87; Fortgeltung bestehender gesetzlicher 128
Weltanschauung, ohne Einfluß auf Rechte und Pflichten 33 II
Wiedereinbürgerung früherer deutscher Staatsangehöriger 116 II
Wiederherstellung, Kontrolle der Verwaltungsbehörden 5, 2b
Wissenschaft, Freiheit 5
Wohnung, Unverletzlichkeit 13
Wort, freie Meinungsäußerung 5
Zensurverbot 5
Zölle, Ertrag zugunsten des Bundes 106; Gesetzgebung 108
Zusammentritt, erstmaliger des Bundesstags, des Bundesrats 136
Zustimmung des Bundesrats f. Bundesrat
Zwangarbeit, grundsätzliche Verbot 12
Zwischenstaatliche Einrichtungen, Uebertragung von Hoheitsrechten auf sie 24 I; B. Streitigkeiten, Regelung 24 III

Die Verfassung des Freistaates Bayern

vom 2. 12. 1946

Systematischer Überblick und Handkommentar mit einer Darstellung der nationalsozialistischen Revolution vom staatsrechtlichen Blickpunkt sowie den wichtigsten Durchführungsgesetzen zur Verfassung von

Prof. Dr. Hans Nawiasky
 unter Mitarbeit von
 Ministerialrat Claus Leusser

1948. 347 Seiten. In Halbleinen DM 18.-

„Das gründliche Werk ist nicht nur von hoher Bedeutung für jeden, der mit den Ausarbeiten eines deutschen Staats unmittelbar oder mittelbar zu tun hat, sondern wird auch nach Zustanbekommen eines neuen Grundgesetzes seinen dauernden Wert behalten, denn die Grundbestandteile und Grundgedanken der Landesverfassungen werden unausweichlich auch dort wiederkehren, und so wird ein solcher Kommentar noch auf lange Zeit hinaus eine wertvolle Fundgrube sein. Von besonderem Wert erscheint der einleitende systematische Überblick, insbesondere die Darstellung der Grundzüge der Staatsorganisation, der Grundrechte und Grundpflichten.“
 Die öffentliche Verwaltung

Bayerische Verwaltungsgesetze

Loseblattausgabe

Herausgegeben von

Oberverwaltungsgerichtsrat G. Biegler

Grundwerk etwa 640 Seiten. In Reinenormer etwa DM 25.-

Erscheint im August 1949

Ein zweiter Band wird später die für Bayern wichtigen

Reichs- und Bundesgesetze darbieten.

Biederstein Verlag München und Berlin

Herborgegangen aus dem Verlag E. S. Bed